

# Gemeinde Hohe Börde



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

### 4. Entwurf

April 2024

---

**Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH**  
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

# **vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“**

## **4. Entwurf**

### **Teil A Kartenteil**

Übersichtskarte  
Bebauungsplan  
Vorhaben- und Erschließungsplan

### **Teil B Textteil**

Teil I Begründung  
Teil II Umweltbericht

Auftraggeber: Rauße Beteiligungs GmbH  
GF Willi Rauße  
Steinburgring 29  
48431 Rheine

Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG  
Alter Weg 23  
27478 Cuxhaven

**Auftragnehmer:** Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH  
Hauptstraße 36  
39596 Hohenberg-Krusemark  
Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0  
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1  
E-Mail: [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)  
Internet: [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

Projektverantwortlich: Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke



.....  
i.A. Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

unter Mitarbeit von: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Stein (Kartografie)

Hohenberg-Krusemark, April 2024

# **Teil A Kartenteil**

Planzeichnung

Vorhaben- und Erschließungsplan

Planzeichnung Teil A



Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
1.4.2. sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Wind (§ 11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
2.6 GR 900 m² überbaubare Grundfläche je Anlagenstandort der WEA
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
3.5. Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
6.4. Einfahrt
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
oberirdische 50kV/380 kV Leitung (vorhanden)
15. Sonstige Planzeichen
15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Darstellung ohne Normcharakter
Flurstücknummer
Flurstücksgrenze
Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Windenergieanlagen geplant
Windenergieanlagen Rückbau
Windenergieanlagen Bestand
Kranstellflächen Zuweisungen der geplanten Windenergieanlagen
Kranstellflächen Zuweisungen der vorhandenen Windenergieanlagen
Rotordurchmesser der WEA
Anbauverbotsschranken Autobahn (40 m / 100 m)

Textliche Festsetzungen

Planungsermächtigende Festsetzungen nach § 9 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
Der räumliche Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt.
Inhabere der sonstigen Sondergebiete Wind sind nachfolgende Nutzungen zulässig:
• je Baufeld eine Windenergieanlage, die über eine Abschaltautomatik verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten I01 bis I15, I18, I20 bis I27, I30, I39 und I40 kein Schallgrenzlärm entsteht,
• alle Windenergieanlagen haben die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz an den Immissionsorten einzuhalten,
• die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafos- und Übergabestationen,
• Zonungen einschließlich Kranstellplätze für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen
• landschaftliche Nutzflächen (nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen), davon ausgenommen sind Wohnnutzungen und Betriebsstellen sowie Dringhaufen und Kompostanlagen.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Überbaubare Grundflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO Absatz 2 Satz 1)
Die überbaubare Fläche wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m² festgesetzt.
Der Mittelpunkt der geplanten WEA darf die Baugrenzen nicht überschreiten. Zur Einhaltung des Mindestabstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotordächer bei den Windenergieanlagen WEA03 und WEA04 in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zulässig. Der Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Das gilt auch für die Rotordächer in allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotordächer in geringfügigem Ausmaß zulässig.
Zonungen und Kranstellplätze, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen.
Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen beträgt gemäß § 6 Absatz 6 BauO 0,4 H.
3. Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB)
Außerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete für die Windenergieplanung ist die Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.
4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Inhabere des räumlichen Geltungsbereiches veräußernde Wege werden wie folgt mit einem Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht belegt:
Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Anwohner, der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen,
Leitungsrechte zugunsten der Träger von Ver- und Entsorgung sowie der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen.
Grundsätzliche Festsetzungen
Boden- und Biotopschutz
V 01 Saugentwürfe und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiedereinbau von Baubauabfällen anfallenden Oberboden
V 02 Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen
V 03 Berücksichtigung der Flächenanforderungen auf das in LBP mit den Eingriffszwecken vorgegebene Höchstmaß zum Schutz angrenzender Flächen
V 04 Ausrichtung nach dem Stand der Technik bei Baustelleneinrichtung, Baufahrstraßen, Baugerätschaften und Bauweisen
V 05 Treffen von Schutzmaßnahmen für den Naturschutz gemäß DIN 18260 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
Arbeitschutz
V 06 Baustellenmanagement: Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brot)vegetation darf die Baustelleneinrichtung im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptflugperiode und Aufbruchphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
V 07 1 Ökologische Bauleitungen zum Schutz vorkommender Biotopstrukturen bei erforderlichen Baumaßnahmen innerhalb der Hauptzeit vom 01.03. bis 14.08. (Biotop) werden in diesem Zeitraum in erforderlichen Abständen die betroffenen Baustellen auf Nestern oder Maden von Biotopstrukturen abgeprüft. Im Falle des Auffindens von Gelege sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen für die betroffenen Biotopstrukturen zu ergreifen. Die ökologische Bauleitung dient außerdem der Kontrolle der geplannten Maßnahmen Umsetzung der Vorkehrungs- und Minderungsmaßnahmen.
V 07.2 Im Rahmen einer ökologischen Bauleitung zum Schutz des Feldhamsters sind vor Beginn der Baumaßnahmen die einzelnen Baufelder auf Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Im Falle des Auffindens ist nach Abstimmung mit der zuständigen LBH ein Umwidlungskonzept zu entwickeln, in welchem auch Schutzmaßnahmen auf den Ausweisungsbereich konzipiert werden. Bei einer Baustelleneinrichtung im Winterhalbjahr muss die Kontrolle im Sommerhalbjahr zwei bis vier Wochen vorher.
V 08 Gestaltung des Maßstabbereiches der WEA: Bereiche um die Anlagenteile sollen möglichst unattraktiv für Kleinkäuger und somit u.a. für naturschutzrelevante Reptilien gestaltet werden (Schildkröte) oder z.B. Entwicklung höherer Käuger (Käfer, Gräuschkäfer, etc.) durch keine Mahd vor Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen. Darüber hinaus sind keine weggehenden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.
V 09 Fruchtfolgeempfehlung auf den Ackerflächen des Windparks und Vermeidung sonstiger ethnischer Strukturen: Um die Windparkfläche als Nahrungshabitat für den Rotkehl und andere Greifvögel möglichst unattraktiv zu machen, sollte auf den Anbau bestimmter Kulturen (insbesondere Getreide) verzichtet werden. Die Ernte sollte im Winter und dem Frühjahr, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region geerntet wurden und nicht vor Ende Juli stattfinden. Weizen sollte keine Hecken im Bereich der WEA gelagert oder Kompostanlagen errichtet werden.
V 10 Temporäre Betriebszeitbeschränkungen zur Minimierung des Vogeleintrags: Zum Schutz des Rotkehl und anderer kollektionsfähiger Vögel sollen die WEA am Tag der Ernteharveste und des Unkrauts vor Blüte in einem Zeitraum von 20 bis 30 sowie an den beiden darauf folgenden Tagen abgeschaltet werden (bis Mitte Juli). Die Arbeiten sollten für eine zeitgesteuerte Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Schichtbetrieb möglichst zeitlich erfolgen.
V 11 Vor der Beweidung von Gehäusen sind diese auf ein Quartierpotential für Fledermäuse oder ein Vorhandensein von Höhlen bzw. besetzten Nestern zu kontrollieren. Bei einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
V 12 Betriebszeitenbeschränkung zum Schutz winterempfindlicher Fledermaus-Arten zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch nächtliche Abschaltungen.
- Zeitraum: 15.04. - 15.05. und 15.07. - 15.10.
- Tageszeit: 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang
- geringe Windgeschwindigkeiten (< 5,5 m/s) in Gondelhöhe
- Temperaturen > 10°C
- kein Strahlregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Regenzeit je Stunde)
V 13 zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen kein nächtlicher Baubetrieb unter den in V12 genannten Bedingungen

Table with 4 columns: Flurstücknummer, Flurstückgröße, Flurstückbesitzer, Flurstückstatus. It lists various parcels and their details.

Textliche Festsetzungen

Minimierung der optischen Störung durch
- Verzicht auf Tagelieferung
- bedarfsgerechte Nachbeleuchtung
- unauffällige Farbgebung der Masten
Einsparung
Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Entschädigung von 13.100€ (Runde Beleggröße) 13.825 € (Winkel) Höhe Börde GmbH & Co. KG - 06561 entlastet.

Nachrichtliche Übernahmen

Bebauungsplan „Windkraftanlagen Hohe Börde Mitte“ - 3. Entwurf
Nachrichtliche Übernahmen
Scherz Transmissions GmbH
Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich unsere 380 kV-Leitung Lauchstädt-Wolmstedt-Klostermarnfeld 530536 Mast-Nr. 324-328 sowie ein möglicher Trassenkorridor (Planungswarante C1) unserer geplanten Netzverstärkung Helmed-Wolmstedt.
Im Bereich der 380 kV-Leitung ist ein Freileitungsbereich von 50 m beständig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsbereich von ca. 20 m beständig der Trassenachse, in weiteren ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.
Für den Freileitungsbereich ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Art. 8. Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsbereich errichtet werden, die den unregelmäßigen Bestand und Betrieb der Hochspannungsbauwerke beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungszweck besondere Auflagen einzuhalten.
- Abstimmung der Maßnahmen zum Rückbau und des Abtransportes der rückzubauenden Bestandsanlagen mit 50kV/380kV.
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich sind bei Bau- und Pflegemaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw. Ernteharveste von mehr als 4 Metern über EOK, die Zustimmung des Leitungsleiters bei Scherz Transmissions GmbH, Regionalzentrum West einzuholen. Künftige Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Lichtsammel-, Befahrung etc., sind möglichst frühzeitig der Scherz Transmissions GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich sind bei Bau- und Pflegemaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw. Ernteharveste von mehr als 4 Metern über EOK, die Zustimmung des Leitungsleiters bei Scherz Transmissions GmbH, Regionalzentrum West einzuholen. Künftige Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Lichtsammel-, Befahrung etc., sind möglichst frühzeitig der Scherz Transmissions GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.
Anwohner Netz GmbH
Die in Plangebiet befindlichen MS-Kabel sowie Gasanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.
Bei Planungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkmal über Baumstände und unentwässerte Ver- und Entsorgungslagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsplanung hin.
Die Trassenplanung unserer Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1988 „Jahresleistung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ eine nachträgliche Änderung der Grundstücksplanung ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gegen den Lasten des Verursachers.
Eine eventuelle Veränderung der Grundstücksplanung ist im gegenseitigen Einverständnis in Absprache mit Anwohner eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten von Anwohner zu vereinbaren.
Deutsche Telekom
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsnetze der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. des Eigentums der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensgegenstände, sind zu beachten. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsnetze müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Landkreis Börde, Amt für Natur, Ordnung und Kommunalbau
Gefahrenabwehr
Auf Grundlage der hier vorliegenden Bebauungspläne und Erkenntnisse wurde für die geplanten FLS (siehe Anlage geflügte FLS) im Geltungsbereich des B-Plangebietes kein Verbot auf Kampfmittel festgesetzt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.
Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung ein erhebliches Risiko darstellt, ist die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmung der Gefahrenabwehr zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittel-GVO) vom 20.04.2015 (DVBl. LSA Nr. 8/015, S. 1167 ff.) hinzuweisen.
Die Stellungnahme und Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die zur Prüfung vorgelegten Flurstücke.
Landkreis Börde, Amt für Natur und Umwelt
Abfallüberwachung
Um die archäologischen und bodenschichttechnischen Belange im Hinblick hinsichtlich zu berücksichtigen ist für den Rückbau der bestehenden Anlagen ein Rückbaukonzept durch den Vorhabenträger zu erarbeiten und bei der unteren Abfall- und Bodenschichtbehörde abzustimmen.
Häufig ist zu berücksichtigen, dass während der Rückbauarbeiten:
• keine umweltgefährdenden Stoffe freigesetzt werden,
• Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
• alle nicht mehr benötigten Anlagenteile (einschl. Fundamente und bodenverlegte Kabel) rückstandslos zurückgebaut werden,
• der ursprüngliche Ausgangszustand der betroffenen Flächen und die Bodenfunktionen vollständig wiederhergestellt werden.
Weshalb sind die Entsorgungs- und Verwertungsweg für die Rückbauten darzustellen, sowie die umweltschonende Demontage und Zerkleinerung der Windkraftteile vor Ort gewährleistet wird.
Sollten im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente ergeben, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
Landkreis Börde, Straßenverkehrsamt
Für die Rück- und Aufbauten ist ggf. die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Änderung für eine Baustellenzufahrt auf die B1 notwendig. Um dies zu beurteilen, hat das Bauamt die Baumaßnahmen rechtzeitig (mehr 4 Wochen vor Baubeginn) mit dem Straßenverkehrsamt abzusprechen.
Die verkehrsrechtliche Zustimmung wird hiermit erteilt.
Landkreis Börde, Denkmalamt und Archäologie
Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten Lage im Altsiedler- und frühmittelalterlichen Siedlungsraum, dass bei Bodengriffen bei z.B. Bauarbeiten bislang unbekannt Bodenschichten entdeckt werden. Dem zuzunehmende Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass es um Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind, vielmehr werden diese oftmals erst bei Invasiven Eingriffen erkannt.
Aus archäologischen Sicht kann ein Verlust durch zugriff festgestellt werden, wenn gem. § 14 (I) Denkmalschutz LSA gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sondererhaltung).
Aus oben genannten Gründen sind baubegleitend zu den geplanten Bodengriffen archäologische Dokumentation gem. § 14 (II) Denkmalschutz LSA erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden, hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des LDA einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahmen mit dem LDA abzustimmen.
Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.
Landkreis Börde, Bodendenkmalamt
Aus zentral luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen befindet sich außerhalb von Beschränkungen von zivilen Flugzügen.
Gem. § 14 LuftVf ist für WKA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund ist zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LuVf) erforderlich. Tages- und Nachtflugverbote sind bei Bauhöhen von über 100 m über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzubringen.
Die Erteilung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf einer kopierfähigen Stellungnahme gem. §§ 16 und 32 (3) LuftVf der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesluftverkehrsamt für Flugplanung (BAF).
Der Vorgang wird beim LWVf LSA unter dem Aktenzeichen 307.5.10.30319-1121 geführt.

Textliche Festsetzungen

Planungsermächtigende Festsetzungen nach § 9 BauGB
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
Der räumliche Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt.
Inhabere der sonstigen Sondergebiete Wind sind nachfolgende Nutzungen zulässig:
• je Baufeld eine Windenergieanlage, die über eine Abschaltautomatik verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten I01 bis I15, I18, I20 bis I27, I30, I39 und I40 kein Schallgrenzlärm entsteht,
• alle Windenergieanlagen haben die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz an den Immissionsorten einzuhalten,
• die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafos- und Übergabestationen,
• Zonungen einschließlich Kranstellplätze für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen
• landschaftliche Nutzflächen (nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen), davon ausgenommen sind Wohnnutzungen und Betriebsstellen sowie Dringhaufen und Kompostanlagen.
2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Überbaubare Grundflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO Absatz 2 Satz 1)
Die überbaubare Fläche wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m² festgesetzt.
Der Mittelpunkt der geplanten WEA darf die Baugrenzen nicht überschreiten. Zur Einhaltung des Mindestabstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotordächer bei den Windenergieanlagen WEA03 und WEA04 in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zulässig. Der Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Das gilt auch für die Rotordächer in allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotordächer in geringfügigem Ausmaß zulässig.
Zonungen und Kranstellplätze, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen.
Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen beträgt gemäß § 6 Absatz 6 BauO 0,4 H.
3. Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB)
Außerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete für die Windenergieplanung ist die Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.
4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Inhabere des räumlichen Geltungsbereiches veräußernde Wege werden wie folgt mit einem Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht belegt:
Geh- und Fahrrecht zugunsten der angrenzenden Anwohner, der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen,
Leitungsrechte zugunsten der Träger von Ver- und Entsorgung sowie der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen.
Grundsätzliche Festsetzungen
Boden- und Biotopschutz
V 01 Saugentwürfe und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiedereinbau von Baubauabfällen anfallenden Oberboden
V 02 Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen
V 03 Berücksichtigung der Flächenanforderungen auf das in LBP mit den Eingriffszwecken vorgegebene Höchstmaß zum Schutz angrenzender Flächen
V 04 Ausrichtung nach dem Stand der Technik bei Baustelleneinrichtung, Baufahrstraßen, Baugerätschaften und Bauweisen
V 05 Treffen von Schutzmaßnahmen für den Naturschutz gemäß DIN 18260 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
Arbeitschutz
V 06 Baustellenmanagement: Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brot)vegetation darf die Baustelleneinrichtung im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptflugperiode und Aufbruchphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
V 07 1 Ökologische Bauleitungen zum Schutz vorkommender Biotopstrukturen bei erforderlichen Baumaßnahmen innerhalb der Hauptzeit vom 01.03. bis 14.08. (Biotop) werden in diesem Zeitraum in erforderlichen Abständen die betroffenen Baustellen auf Nestern oder Maden von Biotopstrukturen abgeprüft. Im Falle des Auffindens von Gelege sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen für die betroffenen Biotopstrukturen zu ergreifen. Die ökologische Bauleitung dient außerdem der Kontrolle der geplannten Maßnahmen Umsetzung der Vorkehrungs- und Minderungsmaßnahmen.
V 07.2 Im Rahmen einer ökologischen Bauleitung zum Schutz des Feldhamsters sind vor Beginn der Baumaßnahmen die einzelnen Baufelder auf Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Im Falle des Auffindens ist nach Abstimmung mit der zuständigen LBH ein Umwidlungskonzept zu entwickeln, in welchem auch Schutzmaßnahmen auf den Ausweisungsbereich konzipiert werden. Bei einer Baustelleneinrichtung im Winterhalbjahr muss die Kontrolle im Sommerhalbjahr zwei bis vier Wochen vorher.
V 08 Gestaltung des Maßstabbereiches der WEA: Bereiche um die Anlagenteile sollen möglichst unattraktiv für Kleinkäuger und somit u.a. für naturschutzrelevante Reptilien gestaltet werden (Schildkröte) oder z.B. Entwicklung höherer Käuger (Käfer, Gräuschkäfer, etc.) durch keine Mahd vor Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen. Darüber hinaus sind keine weggehenden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.
V 09 Fruchtfolgeempfehlung auf den Ackerflächen des Windparks und Vermeidung sonstiger ethnischer Strukturen: Um die Windparkfläche als Nahrungshabitat für den Rotkehl und andere Greifvögel möglichst unattraktiv zu machen, sollte auf den Anbau bestimmter Kulturen (insbesondere Getreide) verzichtet werden. Die Ernte sollte im Winter und dem Frühjahr, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region geerntet wurden und nicht vor Ende Juli stattfinden. Weizen sollte keine Hecken im Bereich der WEA gelagert oder Kompostanlagen errichtet werden.
V 10 Temporäre Betriebszeitbeschränkungen zur Minimierung des Vogeleintrags: Zum Schutz des Rotkehl und anderer kollektionsfähiger Vögel sollen die WEA am Tag der Ernteharveste und des Unkrauts vor Blüte in einem Zeitraum von 20 bis 30 sowie an den beiden darauf folgenden Tagen abgeschaltet werden (bis Mitte Juli). Die Arbeiten sollten für eine zeitgesteuerte Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Schichtbetrieb möglichst zeitlich erfolgen.
V 11 Vor der Beweidung von Gehäusen sind diese auf ein Quartierpotential für Fledermäuse oder ein Vorhandensein von Höhlen bzw. besetzten Nestern zu kontrollieren. Bei einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
V 12 Betriebszeitenbeschränkung zum Schutz winterempfindlicher Fledermaus-Arten zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch nächtliche Abschaltungen.
- Zeitraum: 15.04. - 15.05. und 15.07. - 15.10.
- Tageszeit: 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang
- geringe Windgeschwindigkeiten (< 5,5 m/s) in Gondelhöhe
- Temperaturen > 10°C
- kein Strahlregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Regenzeit je Stunde)
V 13 zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen kein nächtlicher Baubetrieb unter den in V12 genannten Bedingungen

Textliche Festsetzungen



Gemeinde Hohe Börde

Project information block including:
Projekt Nr.: SL 2020-34
Gezeichnet: Stein
Bearbeitet: Rösicke
Kartung: ...
© ALK und DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016, 03/2017/174-016
Runde Beleggröße
Berechnung 29
04/21 Revise
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ - 4. Entwurf - Teil A Kartentell -
Maßstab: 1:3.000
Blattgröße: 67 cm x 1.433 cm
Karten-Nr.: ...
Aufgestellt: Hohenberg-Kusemeyer, April 2024
Stadt und Land: ...
Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauabteilung / Regionalplanung
Umwelt- u. Landschaftsplanung

Planzeichnung Teil A



Zeichnerische Darstellung



Textliche Festsetzungen

**Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauVO)  
 Der räumliche Geltungsbereich wird als sogenanntes Sondergebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- je Baufeld eine Windenergieanlage, die über eine Abschaltbremse verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten 101 bis 115, 118, 120 bis 127, 130, 133 und 140 kein Schallschatten entsteht,
- alle Windenergieanlagen haben die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz an den Immissionsorten einzuhalten,
- die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafos- und Übergabestationen,
- Zueignungen einschließlich Kranstellflächen für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen und
- landwirtschaftliche Nutzflächen (nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen), davon ausgenommen sind Grünzonen und Betriebsstellen sowie Düngelassen und Kompostanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Überbaubare Grundflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO Absatz 2 Satz 1)  
 Die überbaubare Fläche wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m<sup>2</sup> festgesetzt. Der Mittelpunkt der geplanten WEA darf die Baufeldgrenzen nicht überschreiten. Zur Einhaltung des Mindestabstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist eine Überschreitung der Baufeldgrenzen durch die Rotordächer bei den Windenergieanlagen WEA 03 und WEA 04 in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zulässig. Der Mindestabstand von 1.000 m zu nachgelagerten Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für die Rotordächer. In allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baufeldgrenzen durch die Rotordächer in geringfügigem Ausmaß zulässig. Zueignungen und Kranstellflächen, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen. Die Anstößflächen der Windenergieanlagen betragen gemäß § 6 Absatz 8 BauO 0,4 H.

3. Flächen die von der Bebauung frei zu halten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB)  
 Aufwachen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung ist die Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufende Wege werden wie folgt mit einem Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht belegt:

**A** Geh- und Fahrrecht zugunsten der landwirtschaftlichen Anlieger, der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen, Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen.

**Gründerische Festsetzungen**

**Böden- und Biotopschutz**

V 01 Sachgemäß und nach Schutzrichtlinien Lagerung und Wiederabgabe von bei Baubetrieben anfallenden Oberböden  
 V 02 Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen  
 V 03 Beschränkung der Flächenversuchnahme auf das im LBP mit den Eingriffsfrequenzen vorgegebene Höchstmaß. Zum Schutz angrenzender Flächen  
 V 04 Ausrichtung des Stand der Technik bei Baustellenreinigung, Baueinfahrten, Baugrubenflächen und Baustellen  
 V 05 Treffen von Schutzmaßnahmen für den Naturhaushalt gemäß DIN 18202 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

**Artenschutz**

V 06 Baustellenmanagement: Zum Schutz der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf die Baustellenfläche im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptflughatung und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.03. und dem 28.02. erfolgen.  
 V 07 Ökologische Baueingriffe zum Schutz vorhandener Biotopstrukturen bei erforderlichen Baubetrieben innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.) Dabei werden in diesem Zeitraum in wohnlichen Abschnitten der betroffenen Baubiotopstruktur nur Nest- oder Maßen von Biotopstrukturen abgebaut. Im Falle einer Entfernung von Geleigen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen für die betroffenen Biotopstrukturen zu ergreifen. Die ökologische Baueingriffe sind außerdem der Kontrolle der genehmigungsplanerischen Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.  
 V 07.2 Im Rahmen einer ökologischen Baueingriffe zum Schutz des Feldhamsters sind vor Beginn der Baubetriebe die einzelnen Baubiotopstrukturen auf Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Im Falle des Auffindens ist nach Abstimmung mit der zuständigen LNUH ein Umwidlungskonzept zu entwickeln, in welchem auch Schutzmaßnahmen auf den Ausstattungsflächen konzipiert werden. Bei einer Baueingriffsbearbeitung im Wintersemester muss die Kontrolle im September erfolgen, im Sommerhalbjahr zwei bis vier Wochen vorher.  
 V 08 Gestaltung des Mastfußbereiches der WEA. Bereiche um den Anlagenefuß sollen möglichst unattraktiv für Kleinsäuger und somit u.a. für naturschutzrelevante Rotmäuse gestaltet werden (Schattierung oder z.B. Entwicklung höherwertiger robuster Graukrautarten, dann aber keine Matten und Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen). Darüber hinaus sind keine wegspiegelnden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.  
 V 09 Frühjahrsmanagement auf den Ackerschichten des Windparks und Vermeidung sonstiger attraktiver Strukturen: Um die Windparkfläche als Nahrungsgrundlage für den Rotkehlchen und andere Drosselgänger möglichst unattraktiv zu machen, sollte auf den Anbau bestimmter Kulturen (insbesondere Feldfrüchte) verzichtet werden. Die Ernte sollte im Windpark erst dann beginnen, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region gemäht wurden und nicht vor Ende Juli stattfinden. Weidewirtschaft sollte im Sommer im Nebenschnitt der WEA geplant oder Kompostanlagen eingerichtet werden.  
 V 10 Temporäre Biotopbeschränkungen zur Minimierung des Vogeleintrags: Zum Schutz des Rotkehlchens und anderer kolonienbildender Vogelarten sollen die WEA am Tag der Erntemahd oder des Umtriebs von Flächen in einem Umkreis von 200 m sowie an die beiden darauf folgenden Tagen abgesperrt werden (9h Mitte Juli). Die Absperren sollen für eine zeitgesteuerte Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich erfolgen.  
 V 11 Vor der Belegung von Gehäusen sind diese auf ein Quartierpotential für Feldmäuse oder ein Vorkommen von Hirschen bzw. besetzten Nesten zu kontrollieren. Bei einer Nutzung durch Vögel oder Feldmäuse sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.  
 V 12 Biotopbeschränkungen zum Schutz windenergieempfindlicher Fledermausarten zur Vermeidung einer signifikanten Entlastung des Kolonnenrisikos durch nächtliche Abschaltungen.  
 - Zeitraum: 15.04. - 15.06. und 15.07. - 15.10.  
 - Tagesszeit: 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang  
 - geringe Windgeschwindigkeiten (< 5,5 m/s) in Gondelhöhe  
 - Temperaturen > 10°C  
 - kein Starkregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 8 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde)

V 13 zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermausarten nach nächtlicher Baustellenbetrieb unter den in V 12 genannten Bedingungen

Landchaftscharakter

Rückbau von 10 Bestandsanlagen, davon sieben innerhalb des WEA-Bezuges. Zwei WEA rüdlich in ca. 2,8 km Entfernung im Windpark Hemstedt und eine Anlage westlich von Wellen, ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der WEA, die zurückgebaut werden sollen.

Standort	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche	Fläche
Wellen	3	790	80766,1	81328,4	81328,4
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1
Wellen	2	120	88718,2	87021,1	87021,1

Textliche Festsetzungen

Minimierung der optischen Störung durch

- Verzicht auf Tagelieferung
- bedarfsgerechte Nachbeleuchtung
- unauffällige Farbgebung der Masten

**Planzeichnung**

Für die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters wurde eine Ersatzleistung von 13.130€ (Raufliege Belegungs GmbH, 13.825 € Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG - 695€) erbracht.

Nachrichtliche Übernahmen

**50Hertz Transmission GmbH**

Im Geltungsbereich des B-Plangebietes befinden sich unsere 380 kV-Leitung Lauchsdorf-Wohnried-Klostermarnfeld 035/536 Mast Nr. 524-533 sowie ein möglicher Trassenkorridor (Planungsvariante C1) unserer geplanten Netzverstärkung Hemstedt-Wohnried.

Im Bereich der 380 kV-Leitung ist ein Freileitungsbereich von ca. 29 m bedingt der Trassenachse, in welchem ein beschränkter Bau- und Erweitungsgebiet mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Für den Freileitungsbereich ist in den Grundrissen eine Beschränkung der Bau- und Erweitungsgebiete (Liniengrenze) in Art. 8, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Beschränkungen dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsbereich errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsgart besondere Auflagen einzuhalten.

- Abstimmung der Maßnahmen zum Rückbau und des Abtransportes der rückzubauenden Bestandsanlagen mit 50Hertz.

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen mit einer Abweh-, Bau- bzw. Erdreichschicht von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsbesitzers bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Lichtschemata, Befestigung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können. Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich sind bei Bau- und Planungsmaßnahmen mit einer Abweh-, Bau- bzw. Erdreichschicht von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsbesitzers bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Lichtschemata, Befestigung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

**Avacorn Netz GmbH**

Die in Phase II befindlichen MS-Kabel sowie Geostationen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. Bei Planungsarbeiten in der Nähe unserer Anlagen weisen wir auf das Merkblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen hin.

Die Trassenplanung unserer Neuanlagen erfolgt durch das Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 - Umsetzung der Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen. Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksfläche ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers. Bei einer Veränderung öffentlicher Grundstücke bitten wir gem. Konzessionsvertrag in Absprache mit Avacorn eine beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten von Avacorn zu veranlassen.

**Deutsche Telekom**

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsnetze der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. des Erhaltens der Telekom, die erhaltene Nutzung des Netzes sowie der Vermeidung von Störungen, sind bei der Errichtung und dem Betrieb der vorhandenen TK-Linien zu berücksichtigen und zu gewährleisten.

**Landkreis Börde, Amt für Recht, Ordnung und Kommunalverwaltung**

**Gefahrenabwehr**

Auf Grundlage der hier vorliegenden Belegunterlagen und Erhebungen wurde für die geplanten FLS (siehe Anlage geflühte FLS) im Geltungsbereich des B-Plangebietes eine Gefährdungsanalyse durchgeführt. Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksfläche sowie bei Teilbauarbeiten oder sonstigen einschneidenden Maßnahmen sind mit dem Amt für Recht, Ordnung und Kommunalverwaltung abzustimmen.

Da ein Auffinden von Kampfbienen bzw. Bienen davon nicht herabgeführt werden kann, ist der Antragssteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfbienen und auf die Bestimmungen der Gefährdungsverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfbienen (Kampfbienen-GAVVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 1167 ff.) hinzuweisen.

Die Gefährdungsanalyse und Bewertung beschränkt sich ausschließlich auf die zur Prüfung vorliegenden Pläne.

**Landkreis Börde, Amt für Natur und Umwelt**

**Achtbereich**

Um die art- und naturschutzrechtlichen Belange im Vorhaben hinsichtlich zu berücksichtigen ist für den Rückbau der bestehenden Anlagen ein Rückbaukonzept durch den Vorhabensträger zu erarbeiten und mit der unternen Abteil- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hilber ist zu berücksichtigen, dass während der Rückbauarbeiten:

- keine umweltgefährdenden Stoffe freigesetzt werden,
- Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
- alle nicht mehr benötigten Anlagen (z.B. Fundamente und bodenverlegte Kabel) rückstandslos zurückgebaut werden,
- der ursprüngliche Ausgabestandard der beanspruchten Flächen und die Bodenkennlinie volumetrisch wiederhergestellt werden (§ 12 BiotSchV, Vorlage von Volumen, Herkunft und Analyse des standortfremden Bodensubstrats)

Weiterhin sind die Entwürfe und Verwertungspläne für die Rotordächer darzustellen, sowie wie die umweltschonende Demontage und Zerlegung der Windkraftanlagen vor Ort durchgeführt wird.

Sollten im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente ergeben, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

**Landkreis Börde, Eingriffsverbotsamt**

Für die Rück- und Aufbauarbeiten ist ggf. die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung für eine Baustellenaufahrt auf die B1 notwendig. Um dies zu beurteilen, hat das Bauunternehmen die Baumaßnahmen rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Baubeginn) mit dem Biotopverbotsamt abzustimmen.

Die verkehrsrechtliche Zustimmung wird erteilt, wenn:

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**

Aus Sicht der archaischen Denkmalfolge bestehen aufgrund der topographischen Situation und aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten (Lage im Altisiedelland, fruchtbare Böden) begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodenergräben bei o.g. Bauarbeiten bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Dem zugehörige Bodendenkmale haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass es um aus Luftbildaufnahmen, Luftaufnahmen etc. nicht als archaischen Kulturdenkmale bekannt sind, vielmehr werden diese oftmals erst nach der Invasiven Eingriffe erkannt.

Aus archaischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gem. § 14 (9) Denkmalschutzgesetz (DMSchG) gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärhaltung).

Aus oben genannten Gründen sind bezugnehmend auf den geplanten Bodenergräben archaische Kulturdenkmale gem. § 14 (9) Denkmalschutzgesetz (DMSchG) erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des LDU einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDU verbindlich abzustimmen.

Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen.

**Landesvermessungsamt Bitterfeld-Koethen - Luftverkehr**

Aus ziviler Luftverkehrssicherer Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die entsprechende Fläche für Windkraftanlagen befindet sich außerhalb von Bauverbotsbereichen von zivilen Flugplätzen.

Gem. § 14 LuftVG ist für WEA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund ist die Einholung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LVA) erforderlich. Tages- und Nachtflugverkehr sind bei Bauhöhen von über 100 m über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzuordnen.

Die Einholung über die Zustimmung zur Baugenehmigung basiert auf einer korrekten Angabe der Bauhöhe gem. §§ 18 und 22 (3) LuftVG. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (LVA) ist erforderlich. Die Baugenehmigung ist für die Genehmigung (BfV) Der Vorgang wird beim LVA LSA unter dem Aktenzeichen 307.5.10.3019-1/21 geführt.



**Gemeinde Hohe Börde**

Projekt Nr.: SL 2020-34  
 Gezeichnet: Stein  
 Kartingrundlage: Röske  
 © ALK und DTK 25, GeoBasis-DE / VeriGeo LSA, 2018, 191011744-01  
 Rüdiger Belegungs GmbH  
 07 30 91 29 29  
 Bauzeichnung 29  
 Maßstab: 1:3.000  
 Blattgröße: 67 cm x 1.433 cm  
 Karten-Nr.: 2  
 Vornamen- und Erschließungsplan  
 Aufgestellt: Hohenberg-Kreuzmarkt, April 2024  
 Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:  
**- Teil A Kartenteil -**

Stadt und Land  
 Planungsbüro  
 Ingenieure und Architekten  
 Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung  
 Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung  
 Hohe Börde 18  
 06867 Hohenberg, Sachsen  
 Telefon: 03 91 84 10 11-0  
 E-Mail: info@alk-und-dtk.de  
 www.alk-und-dtk.de

## **Teil B Textteil**

Teil I Begründung

Teil II Umweltbericht

## Teil I Begründung

### Inhaltsverzeichnis

1	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	1
2	<b>Erfordernis und Ziele</b> .....	2
2.1	<b>Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA</b> .....	4
2.2	Regionaler Entwicklungsplan .....	8
2.3	<b>Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung</b> .....	10
2.4	<b>Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hohe Börde</b> .....	11
3	Räumliche Lage und Größe des Plangebietes .....	13
4	<b>Nutzungen im Plangebiet und dessen nähere Umgebung</b> .....	15
5	<b>Beschreibung des Vorhabens</b> .....	18
5.1	Standort .....	18
5.2	<b>Anlagentyp</b> .....	20
5.3	<b>Bedarf an Grund und Boden</b> .....	21
6	Kartengrundlage.....	22
7	Inhalt des Bebauungsplanes .....	22
7.1	<b>Art der baulichen Nutzung</b> .....	22
7.2	Maß der baulichen Nutzung .....	23
7.2.1	Überbaubare Grundstücksflächen.....	23
7.2.2	Höhe der baulichen Anlagen .....	23
7.2.3	<b>Flächen für die Landwirtschaft</b> .....	23
8	Technische Infrastruktur .....	25
8.1	Geländegestaltung .....	25
8.2	Ver- und Entsorgung .....	26
8.3	Verkehrstechnische Erschließung .....	26
9	Brandschutz .....	27
10	Kampfmittel .....	27
11	Altlasten / Abfall .....	28

<b>12</b>	<b>Schallimmissionen</b> .....	<b>29</b>
13	Schattenwurf .....	31
14	Eisabwurf .....	32
15	Denkmalschutz.....	33
16	Luftverkehrssicherung .....	33
17	Naturschutz und Landschaftspflege .....	34
18	Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes .....	34
	<b>18.1 Umsetzung der Planung</b> .....	<b>34</b>
	18.2 Überwachung der Umsetzung .....	37
19	Flächenbilanzierung .....	38

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b>	<b>Geltungsbereich 7. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde</b> .....	<b>12</b>
<b>Abbildung 2:</b>	<b>Übersichtskarte 4. Entwurf (Quelle: Stadt und Land Planungsgesellschaft, April 2024)</b> .....	<b>14</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1:</b>	<b>Geplante Windenergieanlagen-Standorte</b> .....	<b>19</b>
Tabelle 2:	Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santerleben .....	19
Tabelle 3:	Zurückzubauende Windenergieanlagen .....	20
<b>Tabelle 4:</b>	<b>Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben</b> .....	<b>21</b>

# 1        **Rechtsgrundlagen**

Der vorliegende Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

**Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

**Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)**

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz-USchadG); neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

**Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2024) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)**

Verordnung über den Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2011 (GVBl LSA, S. 466)

## 2 Erfordernis und Ziele

Im Zeitraum von 2001 bis 2004 hat die zu diesem Zeitpunkt selbständige Gemeinde Irxleben den Bebauungsplan Nr. 11 Sondergebiet Windenergieanlagen aufgestellt. Dieser ist am 30.04.2004 in Kraft getreten.

Auf dem Gebiet der damals selbständigen Gemeinde Groß Santerleben wurde im Zeitraum 2002 bis 2005 der Bebauungsplan Sondergebiet Windenergieanlagen II aufgestellt, dieser ist jedoch nicht wirksam geworden und kann nach Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2006 auch keine Rechtswirksamkeit mehr erlangen.

In beiden Gemarkungen der benannten Gemeinden wurden zwischenzeitlich Windenergieanlagen errichtet. Für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks ist ein Repowering erforderlich. Dabei werden die vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Bisher befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des geplanten B-Planes 11 Altanlagen.

**Vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde wurde am 21.04.2020 der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf“ gefasst. Unter Bezug auf den Beschlusstext besteht das Ziel der Planung, für Windenergieanlagen im bestehenden Bebauungsplan ein geordnetes Repowering zu ermöglichen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit 24 ja-Stimmen einstimmig beschlossen.**

Bezugnehmend auf § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen so bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ wird diesen Vorgaben Rechnung getragen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne einer Gemeinde erfolgt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes. Der am 17.05.2006 in Kraft getretene Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg beinhaltet Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie. Im Ergebnis des Verfahrens der Windpark Hermsdorf GmbH & Co. KG gegen das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt wurde im Jahr 2016 der Regionale Entwicklungsplan für den Teil Windenergie für unwirksam erklärt.

Mit Unwirksamkeit des benannten REP MD sind nach den Suchkriterien für geeignete Flächen zur Nutzung der Windenergie so genannte Weißflächen entstanden, die von den Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Beachtung der Ziele des LEP 2010 zu berücksichtigen sind. Dementsprechend hat die Regionale Planungsgemeinschaft für die Region Magdeburg im Jahr 2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes beschlossen. Auf den Stand der Regionalplanung für die

Planungsregion Magdeburg wird detailliert im Kapitel 2.2 eingegangen. Gemäß § 13 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die städtebaulichen Planungen der Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen.

Um die Ziele der Raumordnung mit dem geplanten Vorhaben in Einklang zu bringen, wird insbesondere den Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales und der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg gefolgt. Bereits mit dem 2. Entwurf des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein Repowering nur noch für 5 Windenergieanlagen geplant.

Zentrales Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) der Bundesrepublik Deutschland. Ziel des EEG 2023 ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung im Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu steigern. Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. (INFORMATIONSPORTAL ERNEUERBARE ENERGIEN)

Seit Beginn dieses Planungsverfahrens hat sich die Bedeutung der Erneuerbaren Energien deutlich verändert. Inzwischen werden sie als von überragendem öffentlichem Interesse klassifiziert und der Ausbau dient der nationalen Sicherheit.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde ist die geordnete Entwicklung des Vorranggebietes im Rahmen des geplanten Repowerings unter Beachtung der sich im Umkreis des geplanten Vorhabens befindenden Schutzgüter (Mensch, Fläche/ Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Klima/ Luft).

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat Hohe Börde zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes am 28.09.2021 erfolgte unter der Maßgabe, dass der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung einschließlich Rotorblätter mindestens 1.000 m betragen soll. Darüber hinaus sind die WEA mit einer Abschaltautomatik zu versehen und die Anlagen so einzustellen, dass an den Immissionsorten im Bereich Irxleben kein Schlagschatten entsteht. Außerdem war die Schallimmissionsprognose in Bezug auf die neuesten Erkenntnisse zum Gewerbegebiet Hermsdorf zu prüfen.

Entsprechend der Beschlussfassung zum 2. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes wurden durch den Vorhabenträger die Standorte der WEA03, WEA04 und WEA05 geringfügig verschoben. Die Verschiebung der Anlagenstandorte hat durch den größeren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zur Folge, dass sich die Immissionsbelastung verringert. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landkreises Börde ist aus diesem Grund eine Anpassung der Schattenwurf- und der Schallimmissionsprognose erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich.

Dementsprechend beziehen sich die in den Kapiteln 12 und 13 enthaltenen Aussagen zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf auf die aktuell vorliegenden Gutachten. Ergänzend wurde durch die Ramboll Deutschland GmbH in Bezug auf die Schallimmissionsprognose eine Stellungnahme zur Nicht-Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung in Hermsdorf erstellt. Diese ist den Unterlagen als Anhang beigelegt. Ergänzende Aussagen diesbezüglich sind im Kapitel 12 der vorliegenden Begründung enthalten.

## 2.1 Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA

Im Kapitel 4.1.4 Klimaschutz/Klimawandel des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Aussagen enthalten:

*„Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.“*

Die im LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzten Umweltziele und -grundsätze werden wie folgt begründet:

*„Klimaschutz gehört zu den großen Herausforderungen der Gesellschaft. Aktuelle Szenarien zeigen, dass die Auswirkungen des steigenden CO<sub>2</sub>-Gehaltes der Atmosphäre zu klimatischen Veränderungen wie z.B. Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung, Dürre- und Hitzeperioden in Mitteleuropa führen können. Diese Entwicklungen werden sich in den Regionen in unterschiedlicher Art zeigen. Damit einhergehen erhöhte Verletzlichkeiten vieler Bereiche wie Wasser, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft.*

*Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhalten eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien, angepasste Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.*

*Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.“*

Der Landesentwicklungsplan sieht unter anderem vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm

und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan ist derzeit ein Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig (Z 113). Raumordnerisches Ziel ist eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Dies wurde damit begründet, dass ein Repowering in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten eine immer größere Bedeutung erlangt.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wird bezüglich des Ziels 113 auf folgendes hingewiesen:

*„Die Zielfestsetzung des Plansatzes von Ziel 113 des LEP-LSA 2010 ist von der Gemeinde Hohe Börde im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG strikt zu beachten. Darüber hinaus sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Demnach ist das Repowering grundsätzlich nur in VRG mit der Wirkung von EG sowie in EG für die Nutzung von Windenergie zulässig. Die Intention dieser Zielfestlegung ist der Abbau der vielfach in Streulagen errichteten Altanlagen zur ganzheitlichen Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Verminderung von Immissionen durch die Errichtung von neuen, resp. repowerten WEA in speziell für die Nutzung von Windenergie ausgewiesenen Gebieten bei zusätzlichem Rückbau von Altanlagen.*

*Allerdings kann die Verwirklichung der Festlegung von Ziel 113 des LEP-LSA 2010, wonach die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergie-Vorhaben als Repoweringvorhaben in dafür vorgesehenen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, wobei anderswo im Planungsraum derartige Vorhaben ausgeschlossen sein sollen, in der Planungsregion Magdeburg künftig nicht mehr erreicht werden. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen kein wirksamer (Wind-) Bestandsplan besteht. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes beschlossen, Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergiebedarfsgesetz in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ in Gestalt von VRG für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Damit ist die Verwirklichung der Zielfestlegung dauerhaft ausgeschlossen, so dass in dieser Planungsregion das Ziel künftig leer läuft.*

*Die damit verbunden Planungshürde soll durch die Änderung des LEntwG LSA, in dem unter anderem die Aufhebung des Ziels 113 vorgesehen ist, beseitigt werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf befindet sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren. Es wurde bislang in erster Kabinettsfassung behandelt, zur Anhörung freigegeben und hat das Anhörungsverfahren durchlaufen. Die 2. Kabinettsfassung ist am 02.05.2023 geplant. Das weitere parlamentarische Verfahren steht noch aus. Verständlicherweise gilt es dieses abzuwarten. Inwieweit bereits nach der Bestätigung des Gesetzentwurfes durch den Landtag der Plansatz des Ziels 113*

*LEP-LSA 2010 nicht mehr anzuwenden ist, weil die Ausräumung der Planungshürde dann einen hinreichend sicheren Stand erreicht hätte, wird geprüft.“*

Mit E-Mail vom 11.07.2023 teilte das Ministerium für Infrastruktur und Digitales auf Nachfrage folgendes mit:

*„Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Planungshürde im parlamentarischen Verfahren aufgehoben werden wird. Aus den vorgenannten Gründen kann das Ziel Z 113 LEP LSA 2010 der Raumordnung nun bei Planungen von Repoweringvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden“.*

**Dies wird mit der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.11.2023 zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte bestätigt. Im Kapitel 6.2.1 des 1. Entwurfs des LEP 2030 werden hinsichtlich der erneuerbaren Energien, hier speziell zur Windenergie entsprechende Ziele und Grundsätze formuliert, diese sind als vorläufige Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:**

**Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie:** In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

**Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:** Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

**G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe:** Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

**G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering:** Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

**Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss:** Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.

**Z 6.2.1-4 Rotor-out:** Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering ist zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen

(„rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig.

**Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen:** Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.

**G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete:** Gebiete, die gegenwärtig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für Windenergie in Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen sind, sollen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie bevorzugt in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umgewandelt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.

Bezugnehmend auf die Festlegungskarte 1 zur Raumstruktur liegt der räumliche Geltungsbereich innerhalb des Verdichtungsraums (Z 2.3-1). Hier ergeben sich für das Plangebiet bzw. die Gemeinde Hohe Börde zusätzliche Möglichkeiten hinsichtlich der Entwicklungsziele (Z 2.3.1-1), der Wettbewerbsfähigkeit (Z 2.3.1-2), der übergeordneten Verkehrsanbindung (G 2.2.1-1), der integrierten Verkehrsentwicklung (Z 2.3.1-3 sowie der interkommunalen Abstimmung im Verdichtungsraum (G 2.3.1-2). Da es hier nicht speziell um Ziele und Grundsätze mit Auswirkungen auf das geplante Vorhaben handelt, wird auf diese nicht detaillierter eingegangen.

Der übrige Teil des B-Plangebietes ist im LEP 2010 LSA sowie im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes (Stand 15.06.2023) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich gemäß 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Grundsatz G 6.2.1-8 um das Vorbehaltsgebiet 3 „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Wie dem G 6.2.1-8 des 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes zu entnehmen ist, ist im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen.

Mit Hinweis auf die im § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien steht dieser Belang dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Hier heißt es wie folgt:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Es wird außerdem darauf verwiesen, dass der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereiches weiterhin der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion zu Verfügung steht (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan).

Nach dem 1. Entwurf des LEP 2030 liegt das geplante Vorhaben innerhalb des Schwerpunktraumes für die Landwirtschaft. Gemäß Kapitel 7.1.1 befindet sich das geplante Vorhaben wie bisher innerhalb des Vorbehaltsgebietes Magdeburger Börde.

Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich für Rohstoffgewinnung das Vorranggebiet Nr. XX Hartgestein Flechtinger Höhenzug. Gemäß Ziel Z 134 dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). **Im 1. Entwurf des LEP 2030 wird das o.g. Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ebenfalls als solches ausgewiesen (Z 7.1.4-2 V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug).**

## 2.2 Regionaler Entwicklungsplan

Zuständig für das Territorium der Einheitsgemeinde Hohe Börde einschließlich der dazugehörigen Ortschaften ist die Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg mit Sitz in Magdeburg. Aufgrund der bereits im Kapitel 2 erwähnten Unwirksamkeitserklärung des Regionalen Entwicklungsplans im Jahr 2016 für die ausgewiesenen Windeignungs- und Vorranggebiete gibt es auf regionalplanerischer Ebene für die Planungsregion Magdeburg derzeit keine Festlegungen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg mit Beschluss RV 11/2023 am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalplans für die Planungsregion Magdeburg, Stand 15.06.2023, beschlossen. Die öffentliche Trägerbeteiligung erfolgt vom 28.07.2023 bis 01.09.2023. Mit dem veröffentlichten 3. Entwurf des Regionalplans sind die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) § 4 Absatz 1 Nr. 3 als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Betroffen sind nachfolgende Grundsätze und Ziele:

G 6.2.1-1 Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene

multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz steht im Kontext zum Grundsatz G 114 des LEP LSA 2010.

Z 6.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Dieser Grundsatz steht im Kontext zum Ziel 129 des LEP LSA 2010.

Bezugnehmend auf den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dieser im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Magdeburger Börde ausgewiesen.

Zwischen dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie und dem Ortsteil Mammendorf befindet sich das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung Nr. VIII Hartgestein Flechtinger Höhenzug.

Weiterhin wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 festgelegt, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan herausgelöst wird. Am selben Tag wurde dahingehend der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst. Das Scoping zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 15.11. – 23.12.2022. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Hinweise.

In der Stellungnahme zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ äußert sich die Regionale Planungsgemeinschaft wie folgt:

*„Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) festzustellen, dass mit dem noch durch das Land Sachsen-Anhalt u.a. für die RPM festzulegende Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§2 Ziffer 1. A) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.“*

*Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.*

*Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.*

*Die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie können der als Anhang zur Scoping Unterlage bekannt gemachten informellen Karte entnommen werden. Der Geltungsbereich des o.g. B-Plan-Entwurfs ist einem hier festzulegenden Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zuzuordnen.*

*Der § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG lautet: „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.“*

*Das heißt, wenn die in dem o.g. B-Plan-Entwurf festgesetzte (Auszug):*

*„2.2 Höhenbegrenzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO Absatz 2, Nr. 4)*

*Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf eine Höhe von 250 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.“*

*rechtswirksam werden sollte, ist der Geltungsbereich des o.g. B-Plan-Entwurfs gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht mehr als Fläche auf die für die RPM zu erwartenden Teilflächenziele anrechenbar.“*

Um die Vereinbarkeit mit den sich derzeit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung herzustellen, wird diesem Hinweis Rechnung getragen und die Höhenbegrenzung im 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ nicht weiter verfolgt.

### **2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**

Gemäß der landesplanerischen Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 18.12.2020 handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein raumbedeutsames Vorhaben. Dies ergibt sich zum einen aus der Größe des räumlichen Geltungsbereiches (ca. 138 ha) und zum anderen aus den mit der Errichtung des geplanten

Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Den derzeitigen Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg dem Sachlichen Teilplan Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur“ – zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/ Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg, welcher zwischenzeitlich zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde eingereicht wurde, zum 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg und der geplanten Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ folgend, wurde eine Anpassung des vorliegenden Bauleitplans vorgenommen.

**Sowohl in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.11.2023 als auch in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.10.2023 wird abschließend die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.**

**Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt folgendes fest:**

*„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.“*

**In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg heißt es wie folgt:**

*„...Im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wird das im o.g. B-Plan-Entwurf für den bestehenden Windpark und das geplante Repowering festgesetzte Sondergebiet Wind nach gegenwärtigem Arbeitsstand als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt.*

*Nach Gliederungspunkt 7.2.2 der Begründung zum o.g. B-Plan-Entwurf wird eine Höhe baulicher Anlagen nicht mehr festgesetzt, womit dieser auch mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vereinbar ist. ....“*

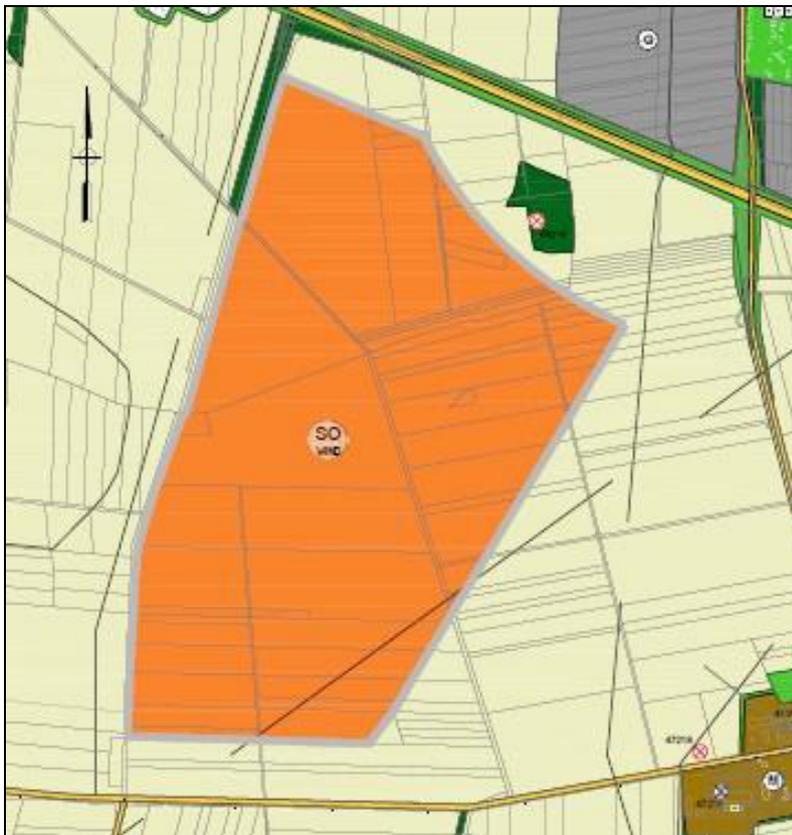
## **2.4 Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hohe Börde**

Der FNP dient zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Einheitsgemeinde Hohe Börde und ist als zukunftsorientierter konzeptioneller Entwicklungsplan zu verstehen, in dem bestehende und erwünschte Flächennutzungen dargestellt werden. Er hat lediglich vorbereitenden Charakter. Erforderliche Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

Auf seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Gemeinderat den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 am 26.11.2014 wirksam geworden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde wurde gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan ein Sondergebiet Wind ausgewiesen. Dieses Sondergebiet entspricht den Festsetzungen des zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

**Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst. Da sich aufgrund der in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen das Verfahren noch über einen längeren Zeitraum hinziehen wird, wurde zur Beschleunigung des B-Planverfahrens am 16.04.2024 von der Gemeinde Hohe Börde der Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung einschließlich der Beteiligung der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.**



**Abbildung 1: Geltungsbereich 7. Änderung FNP Gemeinde Hohe Börde**

In der Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ weist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg auf folgendes hin:

*„Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.*

*Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.“*

### **3 Räumliche Lage und Größe des Plangebietes**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ befindet sich in den Gemarkungen Groß Santerleben und Irxleben westlich der Ortschaft Irxleben (siehe Teil A, Anlage 1). Es tangiert im Nordosten die Gemarkung Hermsdorf.

Die nördliche Grenze verläuft südlich der Bundesautobahn A2 in der Gemarkung Groß Santerleben Flur 3 über die Flurstücke (FLS) 871, 31/2, 31/3,31/4, 583/33, 30/2, 30/8, 875, 36, 148/7 und 38 sowie in der Flur 2 über die FLS 545/111, 547/111, 549/111 und 551/111.

Die westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bildet der Weg von Groß Santerleben in Richtung Süden entlang der Gemarkungsgrenze Irxleben.

Im Süden verläuft die Grenze südlich der Flurstücke 605/121 und 616/121 in der Gemarkung Irxleben, Flur 2.

Die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft von Norden nach Süden von über in der Gemarkung Irxleben, Flur 2 über die Flurstücke 551/111, 553/111, 841, 843, 856, 857, 109/1, 342/110, 357/104, 104/1, 104/2, 103, 389/102, 390/102, 391/102, 114, 796, 290/122, 289/122, 571/121, 572/121 und 616/121.

Die Größe des B-Plangebietes beträgt insgesamt ca. 138 ha.



**Abbildung 2: Übersichtskarte 4. Entwurf (Quelle: Stadt und Land Planungsgesellschaft, April 2024)**

Für alle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches in Anspruch genommenen Grundstücke wurden durch den Vorhabenträger entsprechende Nutzungsverträge abgeschlossen. Für die tatsächlich in Anspruch genommenen Grundstücke werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, nach BImSchG in den jeweiligen Grundbüchern über die Standzeit der Windenergieanlagen von 25–30 Jahren entsprechende Grunddienstbarkeiten eingetragen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Benennung der Begünstigten nicht möglich. Auf das sich anschließende Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird verwiesen.

## 4 Nutzungen im Plangebiet und dessen nähere Umgebung

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich derzeit insgesamt 11 Windenergieanlagen. Bei dem überwiegenden Teil des räumlichen Geltungsbereiches handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Die Bundesnetzagentur weist in ihrer Stellungnahme zum 3. Entwurf auf vorhandene Planungen zum Ausbau der Stromversorgung hin. Diese werden wie folgt beschrieben:

**Im räumlichen Geltungsbereich des 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:**

***„BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink+)“***

***Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).***

***BBPIG-Vorhaben Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar)***

***Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar.***

***Für den vorliegend relevanten nördlichen Bestandteil Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Landkreis Börde des Vorhabens Nr. 5a liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung der 50Hertz Transmission GmbH vom 16.12.2022 vor, der ein Netz möglicher Trassenkorridore enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2023 eine öffentliche Antragskonferenz in Salzwedel durch. Die Gemeinde Hohe Börde wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage dieser Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und***

**zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.**

**Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft ein in Frage kommender Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors für den nördlichen Bestandteil des BBPIG-Vorhabens Nr. 5a, im Folgenden Trassenkorridorvariante genannt, unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben wenigstens räumliche Konflikte zu erwarten sind.**

**BBPIG-Vorhaben Nr. 60 (Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Putlitz – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck / Huy – Klostermansfeld – Schraplau / Obhausen – Lauchstädt)**

**Das Vorhaben Nr. 60 sieht eine Netzverstärkung der bestehenden 380 kV-Freileitungen zwischen Siedenbrünzow bzw. Güstrow und Lauchstädt durch Umstellung auf einen witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb vor. Dazu werden voraussichtlich Erhöhungen und Tausche einiger Masten erforderlich.**

**Die Vorhabenträgerin, 50Hertz Transmission GmbH, reichte für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Schwanebeck/Huy – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen –**

**Lauchstädt des BBPIG-Vorhabens Nr. 60 am 31.08.2022 einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a Abs. 1 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur**

**gab dem Antrag am 28.10.2022 statt. Die Vorhabenträgerin zeigte am 31.08.2023 der Bundesnetzagentur die geplante Maßnahme an. Die Bundesnetzagentur entschied am 23.10.2023, dass die Ausbaumaßnahme für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 60 von einem förmlichen Zulassungsverfahren freigestellt ist. Das Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist damit beendet.**

**Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 60 im Abschnitt A zu ertüchtigen beabsichtigte bestehende 380 kV-Freileitung verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebauungsplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte nicht auszuschließen sind.“**

**Die 50Hertz Transmission GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Der Inhalt der Stellungnahme wurde in die Begründung eingepflegt (siehe Seite 15 Absatz 2)**

Durch das Plangebiet verläuft die 380-kV-Leitung Lauchstädt-Wolmirstedt-Klostermansfeld 535/536 Mast Nr. 324-328 der 50Hertz Transmission GmbH. Beidseitig der Trassenachse ist ein 50 m breiter Freileitungsbereich zu beachten. Innerhalb dieses Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 29 m beidseits der Trassenachse. In

diesem besteht ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen durch Dritte. Die 50Hertz Transmission GmbH macht darauf aufmerksam, dass für den Freileitungstreifen in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen ist. Demnach dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Dies trifft insbesondere für die Rotorblattspitzen der WEA05 zu. Sowohl die WEA03 als auch die WEA05 halten die erforderlichen Abstände ein. In den Planungen der 50Hertz Transmission GmbH zur Netzverstärkung zwischen den Umspannwerken Helmstedt und Wolmirstedt wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt. Außerdem befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein möglicher Trassenkorridor (Planungsvariante C1) der geplanten Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt. Diese verläuft parallel zur BAB A2. Innerhalb dieses Trassenkorridors befinden sich drei Bestandsanlagen. Ein Rückbau dieser Anlagen ist derzeit nicht absehbar.

Gemäß Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH vom 24.04.2023 wird folgender Passus in die Begründung aufgenommen:

*„Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsschutzstreifen und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen mit einer Arbeits-, Bau-, bzw. Endwuchshöhe von mehr als 4 Metern über EOK, ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1 in 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunft-rzwest@50hertz.com) einzuholen.*

*Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Lichtraumprofil, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.“*

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich der Leitungsschutzstreifen der 110 kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Groß Santerleben“, LH-12-0905 (Mast 004S-012S) sowie die Leitungsschutzbereiche der Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH. Die benannten Anlagen dürfen durch das geplante Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Bei einem Verkauf öffentlicher Grundstücke ist gemäß Konzessionsvertrag für diese eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Avacon Netz GmbH zu veranlassen.

Ferner befinden sich im räumlichen Geltungsbereich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich südöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 800 m das Landschaftsschutzgebiet LSG0080OK „Hohe Börde“.

Innerhalb dieses Schutzgebietes liegen die Flächennaturdenkmale FND0035OK „Katzental“ und FND0037OK „Börde-Heide“.

Im Westen des B-Plangebietes befinden sich der Hartgesteinstagebau Mammendorf. Nordwestlich befindet sich die an der A2 gelegene Raststätte Börde.

## 5 Beschreibung des Vorhabens

### 5.1 Standort

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Börde, die geplanten Windenergieanlagen sollen innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (im Folgenden als Windeignungsgebiet (WEG) bezeichnet) Nr. XIV Irxleben (gemäß 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg) errichtet werden.

Wie im Kapitel 2.2 Regionaler Entwicklungsplan beschrieben, wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 festgelegt, dass das Kapitel 5.4 Energie aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan herausgelöst wird. Daraus folgend wurde der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst. Das Scoping zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 15.11. – 23.12.2022. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Hinweise.

**Aufgrund der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft sowohl zum 2. und 3. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes als auch zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde ist davon auszugehen, dass der räumliche Geltungsbereich auch zukünftig innerhalb eines festzulegenden Vorranggebietes liegen wird.**

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Groß Santerleben im Norden, Hermsdorf im Nordosten, Irxleben im Südosten, Wellen im Süden und Eichenbarleben im Südwesten innerhalb der Gemeinde Hohe Börde, Land Sachsen-Anhalt. Die Planungen zu der im Vorentwurf ausgewiesenen WEA06 wird nicht mehr verfolgt, damit sind innerhalb des Plangebietes 5 Repoweringanlagen geplant.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeitigen Standorte der geplanten Windenergieanlagen. Eine Verschiebung der Standorte ist im Rahmen des zu stellenden Genehmigungsantrages nach BImSchG innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baufenster möglich.

**Tabelle 1: Geplante Windenergieanlagen-Standorte**

WEA-Nr.	Vorhabenträger	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santersleben	3	799	667.881,03*	5.783.311,39*
2		Irxleben	2	126/1	667.700,35*	5.782.847,18*
3		Irxleben	2	126/1	668.224,84*	5.782.793,92*
4	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Irxleben	2	272/112	668.500,45*	5.783.194,87*
				856		
5		Irxleben	2	291/123 261/120 605/121 616/121	<b>667.657,00*</b>	<b>5.7782.384,80*</b>

**\* Koordinatensystem WGS84**

Im Rahmen der weiterführenden Planungen (Genehmigungsantrag nach BImSchG) werden mit den Eigentümern der Grundstücke, auf welchen die Errichtung der WEA 01 bis 05 vorgesehen ist, eine entsprechende Sicherung der Standorte durch Nutzungsverträge und Grunddienstbarkeiten vorgenommen.

Mit der geplanten Anlagenkonfiguration ist eine optimale Ausrichtung der WEA zueinander vorhanden.

Zur Sicherung der Standorte der Bestandsanlagen werden diese ebenfalls mit Baufenstern versehen. Die Standortkoordinaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle 2: Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santersleben**

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung der Anlage
1	Groß Santersleben	3	31/5	GE 2,5xl
2	Groß Santersleben	3	871	GE 3.2-130
3	Groß Santersleben	3	871	GE 2,5xl
4	Groß Santersleben	3	874	GE 2,5xl

Im Zuge des Repowerings sollen insgesamt 10 Bestandsanlagen zurückgebaut werden. Von diesen befinden sich sieben innerhalb des WEG Irxleben. Zwei Windenergieanlagen stehen nördlich in ca. 2,6 km Entfernung und gehören zum Windpark Hermsdorf, eine weitere Windenergieanlage befindet sich westlich von Wellen, ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Windenergieanlagen, die zurückgebaut werden sollen.

**Tabelle 3: Zurückzubauende Windenergieanlagen**

WEA-Typ	Planer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
TW 600-e	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santerleben	3	799	667964,0	5783295,4
GE 1,5 SL		Irxleben	2	128	668169,3	5783165,1
GE 1,5 SL		Irxleben	2	126/1	667778,2	5782921,6
GE 1,5 SL		Irxleben	2	126/1	668272,5	5782840,3
TW 1,5 S		Wellen	1	9/10	665421,2	5779756,7
TW 600-e	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Hermsdorf	1	12/5	668672,5	5786432,0
TW 600-e		Hermsdorf	1	12/5	669073,2	5786442,6
GE 1,5 SL		Irxleben	2	856	668468,0	5783193,4
GE 1,5 SL		Irxleben	2	794	667668,5	5782615,2
GE 1,5 SL		Irxleben	2	795	668018,6	5782602,6

## 5.2 Anlagentyp

Auf der Windparkfläche ist **derzeit** die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von **ca. 7,2 MW** vorgesehen. Es handelt sich um eine dreiflügelige Windenergieanlage mit Stahlrohrturm. Die Fundamentfläche einer Anlage beträgt **531 m<sup>2</sup> (Durchmesser ca. 25,5 m)**. Aufgrund der Dauer eines Bauleitplanverfahrens über dessen Zeitraum von einem technischen Fortschritt bei der Entwicklung neuer Windenergieanlagen auszugehen ist, kann es im Rahmen der Bauausführung ggf. zu einem Wechsel des Anlagentyps kommen. Dies ist im Rahmen der erforderlichen Genehmigung auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

Bei den verbleibenden Bestandsanlagen handelt es sich um folgende Anlagentypen:

- GE 2,5xl (3x): Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 100 m (Gesamthöhe: 150 m)
- GE 3.2-130 (1x): Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 130 m (Gesamthöhe: 199 m)

Die zurückzubauenden Windenergieanlagen weisen folgende Spezifikationen auf:

- GE 1,5 SL (6x): Nabenhöhe 96 m, Rotordurchmesser 77 m (Gesamthöhe: 134,5 m)
- TW 600-e (1x): Nabenhöhe 70 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 93 m)
- TW 600-e (2x): Nabenhöhe 60 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 83 m)
- TW 1,5 S (1x): Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m)

### 5.3 Bedarf an Grund und Boden

Durch die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundene Anlage von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu einer dauerhaften bzw. für die Standzeit der Windenergieanlagen (ca. 20-25 Jahre) andauernden Flächeninanspruchnahme in Form von Voll- und Teilversiegelungen. Bauzeitlich werden, beispielweise für Lager- und Montageflächen, weitere Flächen in Anspruch genommen. Für die Lagerflächen ist dabei keine Befestigung notwendig, der Boden muss lediglich bei Bedarf eingeebnet und von Bewuchs befreit werden. Die Montageflächen werden, wie auch die Kranstellflächen, mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) angelegt und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen wieder zurückgebaut. Die Bestandswege im Windpark (Plattenwege mit Mittelstreifen) befinden sich in einem guten Zustand und müssen lediglich, um die Befahrbarkeit mit schweren Baufahrzeugen und Tiefladern zur Anlieferung der Anlagenteile zu ermöglichen, temporär mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) versehen und auf 4,50 m verbreitert werden. Der Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Die Zuwegungen werden in einer Breite von 4,50 m angelegt. Insgesamt werden durch den Neubau der 5 Windenergieanlagen **11.352 m<sup>2</sup>** Boden versiegelt (**2.655 m<sup>2</sup> Vollversiegelung**, **8.697 m<sup>2</sup> Teilversiegelung**). Durch Änderungen der Vorgaben der Anlagenlieferanten können geringfügige Abweichungen notwendig sein.

Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen werden insgesamt 12.636 m<sup>2</sup> Bodenfläche wieder entsiegelt (1.675 m<sup>2</sup> Vollversiegelung, 10.961 m<sup>2</sup> Teilversiegelung).

**Tabelle 4: Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben**

Vorhabenbestandteil	Neubau		Rückbau	
	Rauße Beteiligungs GmbH	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Rauße Beteiligungs GmbH	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG
Fundamente (Vollversiegelung)	1.593 m <sup>2</sup> (3 x 531 m <sup>2</sup> )	1.062 m <sup>2</sup> (2 x 531 m <sup>2</sup> )	862 m <sup>2</sup>	813 m <sup>2</sup>
Kranstellflächen und Zuwegungen (Teilversiegelung)	5.658 m <sup>2</sup>	3.039 m <sup>2</sup>	3.146 m <sup>2</sup>	7.815 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>7.251 m<sup>2</sup></b>	<b>4.101 m<sup>2</sup></b>	<b>4.008 m<sup>2</sup></b>	<b>8.628 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>11.352 m<sup>2</sup></b>		<b>12.636</b>	

## 6 Kartengrundlage

Grundlage für den B-Plan sind die von der Einheitsgemeinde Hohe Börde zur Verfügung gestellten ALK-Daten © ALK und DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016, F01-6011794-2016 sowie die Topografische Karte TK10.

## 7 Inhalt des Bebauungsplanes

### 7.1 Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Zur Sicherung der vollständigen Anrechenbarkeit des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ auf die Flächenziele des Landes Sachsen-Anhalt (WindBG) wird dieser vollständig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ festgesetzt. Die darin enthaltenen Festlegungen zu den Baufenstern erfolgte unter Berücksichtigung der technischen Parameter der WEA mit denen eine optimale Auslastung des Windvorranggebietes Irxleben durch weiteren Bestand und Neuerrichtung der geplanten Windenergieanlagen erreicht wird.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Wind“ ist je Baufeld eine Windenergieanlage zulässig, die über eine Abschaltautomatik verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39, I-40 kein Schlagschatten entsteht. **Darüber hinaus haben die geplanten Windenergieanlagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz an den Immissionsorten einzuhalten.** Darüber hinaus zulässig sind die dazugehörigen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafo- und Übergabestationen. Um die Erschließung, sowie die Pflege und Wartung der Windenergieanlagen zu gewährleisten, sind innerhalb der Baufenster auch die erforderlichen Zuwegungen einschließlich der Kranstellplätze erlaubt.

Da in den Sonderbauflächen nicht nur die mit dem Bau und dem Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Anlagen zu erwarten sind, ist auf den Restflächen die landwirtschaftliche Nutzung zulässig. Um Beeinträchtigungen von Mensch und Tier im Nahbereich der Windenergieanlagen zu vermeiden, sind Wohnnutzungen und Betriebsstätten sowie Dunghaufen und Kompostieranlagen davon ausgenommen.

## **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **7.2.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Im B-Plan werden die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Die überbaubare Fläche (Grundfläche) wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m<sup>2</sup> festgesetzt. Dabei handelt es sich um die Windenergieanlage, die dazugehörigen Fundamente sowie erforderliche Trafos und Übergabestationen. Letztere sind innerhalb der im B-Plan ausgewiesenen Baufenster zu errichten. Mit der Festlegung der überbaubaren Flächen auf maximal 900 m<sup>2</sup> wird der Einsatz von Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet.

Gemäß § 249 BauGB darf der Mindestabstand höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung betragen. Dies gilt im vorliegenden Fall auch für die Rotorblätter der WEA03 und WEA04. In allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotorblätter in geringfügigem Ausmaß zulässig. Zuwegungen und Kranstellplätze, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen.

Die sich im nordöstlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches in der Gemarkung Groß Santerleben befindenden 4 Windenergieanlagen werden voraussichtlich auch im Sachlichen Teilplan Energie innerhalb des geplanten Vorranggebietes Irxleben liegen. Mit der Festlegung der Baufelder für die vorhandenen Windenergieanlagen soll im Falle einer Havarie, der Wiederaufbau der WEA gewährleistet werden. Nach Ablauf der Betriebszeit sind diese Anlagen zurückzubauen oder zu repowern. Im letzteren Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund einzuhaltender Abstände nicht alle Standorte erhalten werden können.

### **7.2.2 Höhe der baulichen Anlagen**

Bezugnehmend auf die Festlegungen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022, § 4 Absatz 1 für Pläne, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und Festsetzungen zur Höhe enthalten, sind die darin enthaltenen Flächen nicht auf die für das Land Sachsen- Anhalt festgelegten Ausbauziele von 2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 anrechenbar.

Diesem Gesetz folgend wird die Festsetzung zur Höhenbegrenzung nicht weiter verfolgt. Damit wird auch der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (siehe Kapitel 2.2 Regionaler Entwicklungsplan) für die Planungsregion Magdeburg Folge geleistet.

### **7.2.3 Flächen für die Landwirtschaft**

Die bisherige Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft beruhte unter anderem auf das im LEP 2010 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet 2 „Magdeburger Börde“. Bezugnehmend auf den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg und

der darin enthaltenen Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Magdeburger Börde und der Überlagerung des zu erwartenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie des sich in Aufstellung befindenden Sachlichen Teilplan Energie ist festzustellen, dass das geplante Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Irxleben aufgrund des besonderen öffentlichen Interesse der Vorrang einzuräumen ist.

Daraus folgend wird die Festsetzung der nicht durch die Windenergie genutzten Flächen als Flächen für die Landwirtschaft nicht weiter verfolgt. Unabhängig davon, ist gemäß der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauNVO, die landwirtschaftliche Nutzung der nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen weiterhin möglich. Davon ausgenommen sind lediglich Wohnnutzungen und Betriebsstätten sowie Dunghaufen und Kompostieranlagen, die aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen für Mensch und Tier ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig tragen die von Windenergieanlagen freigehaltenen Flächen zur Sicherung des Landschaftsbildes insbesondere in Richtung Niederndodeleben und dem sich östlich befindenden Bismarckturm Standort Großer Wartberg bei Schnarsleben bei. Dieser ist im 3. Entwurf des Regionalplanes für die Planungsregion Magdeburg, Kapitel 6.2.6 Kultur und Denkmalpflege Bestandteil des Grundsatzes G 6.2.6-7.

Die Flurstücke des räumlichen Geltungsbereiches liegen im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben/Olbe K0013. Eine positive Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten liegt vor.

**Gemäß Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 17.04.2023 und 09.10.2023 sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:**

***„Laut Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze Abs. 1 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.***

***Die zur Erschließung des Vorhabens zu nutzenden Wirtschaftswege sind in ihrem Zustand zu erhalten oder zu verbessern. Das bereits vorhandene Wegenetz ist zu nutzen. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen.***

***Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.***

***Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern.***

***Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu befestigen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.***

***In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.***

***Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen hat vollständig zu erfolgen. Hier insbesondere Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann.***

***Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung der Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehend und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.***

***Für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Errichtung der Windenergieanlagen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.“***

Die Hinweise werden im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. der Bauausführung berücksichtigt.

## **8 Technische Infrastruktur**

### **8.1 Geländegestaltung**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden keine Geländeregulierungen vorgenommen, so dass die ursprünglichen Geländestrukturen erhalten bleiben.

Auch unterliegen die für das Vorhaben nicht benötigten Flächen der weiteren intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Das Befahren der Wege erfolgt nur zu Einrichtungs-, Pflege- und Wartungszwecken sowie im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

## 8.2 Ver- und Entsorgung

### Oberflächenwasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund. Besondere Versickerungsanlagen sind nicht vorgesehen.

### Schmutzwasser

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, so dass keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung erforderlich sind.

### Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist ebenfalls nicht erforderlich.

### Elektrizität

Die geplanten Windenergieanlagen werden mittels Erdkabel an das geplante Umspannwerk, westlich des Plangebietes angeschlossen. Das Umspannwerk liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Vom Umspannwerk erfolgt die Einspeisung der erzeugten Energie in die bereits vorhandene 110- kV- Leitung der Avacon westlich des räumlichen Geltungsbereiches. Der Netzanschluss ist gesichert. Die Trassen der geplanten Leitungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt weist in ihrer Stellungnahme vom 17.04.2023 darauf hin, dass durch den Investor zu prüfen ist, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.

## 8.3 Verkehrstechnische Erschließung

Die Anlieferung der Anlagen erfolgt von der Bundesautobahn A2, Anschlussstelle Irxleben, über die Bundesstraße 1, die Kreisstraße K1163, gemeindeeigene Wege, eine bestehende Einmündung von drei öffentlichen Wirtschaftswegen und noch zu ertüchtigende Wege der Gemeinde, sowie über privatrechtlich gesicherte Flurstücke. Da für die WEA01 und WEA04 keine zusätzlichen Erschließungswege neu angelegt werden müssen, werden zur Nachvollziehbarkeit einer gesicherten Erschließung diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Gleiches gilt für den Weg, der den räumlichen Geltungsbereich im Westen tangiert und die Zuwegung zur nördlichsten Bestandsanlage.

Darüber hinaus ist der Ausbau weiterer Wege erforderlich. Die Zuwegungen werden in einer Breite von 4,50 m angelegt. Insgesamt werden durch den Neubau 5.528 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Alle neu anzulegenden Wege und Zufahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden mit einem wassergebundenen Aufbau hergestellt. Die Sicherung der Zuwegung erfolgt im

Rahmen der weiterführenden Planverfahren. Die Zuwegung zu den WEA01 und 04 erfolgt über die bereits vorhandenen Wege der Altanlagen.

Die 50HertzTransmission GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Anfahrtswege für die geplanten WEA teilweise die 380 kV Freileitung kreuzen. Da bei Unterführungen der Freileitung im Zuge des Antransports der WEA elektrische Mindestabstände eingehalten werden müssen, hat der Vorhabenträger den Transport unter Angabe des geplanten Lichtraumprofils und des Zeitraumes mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen bei unserem Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt anzuzeigen.

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Straßenverkehrsbehörde ist für den Rückbau und die Errichtung der geplanten WEA 1-5 eine verkehrsrechtliche Anordnung für eine Baustellenausfahrt auf die B1 erforderlich. Zur Beurteilung hat das Bauunternehmen die Baumaßnahmen mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde abzusprechen bzw. zu beantragen.

## **9 Brandschutz**

Für die geplanten Windenergieanlagen ist im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein entsprechendes Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Die Windenergieanlagen können im Brandfall von der Feuerwehr über die ausgebauten Erschließungswege erreicht werden. Eine besondere standortspezifische Gefährdung ist im Brandfall derzeit nicht ersichtlich.

## **10 Kampfmittel**

Im Rahmen des Vorentwurfes und des 1. Entwurfes erfolgte durch den Landkreis Börde, Sachgebiet Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht auf der Grundlage vorliegender Belastungskarten eine Prüfung der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke auf das Vorkommen von Kampfmitteln. Zum Vorentwurf wurde festgestellt, dass innerhalb der betroffenen Grundstücke kein Verdacht auf das Vorkommen von Kampfmitteln vorhanden ist. Dementsprechend ist bei Tiefbaumaßnahmen oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Das Sachgebiet macht in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam, dass ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten von Kampfmitteln nie vollständig ausgeschlossen werden kann. Auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl.LSA Nr. 8/2015, S. 1167 ff) wird hingewiesen. Die Aussagen beziehen sich ausschließlich auf die von der o.g. Behörde geprüften Flurstücke.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgte durch den Landkreis Börde, Sachgebiet Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht eine erneute Prüfung des Sachverhaltes. Demnach sind die Flurstücke 115/1 und 115/3 in der Flur 2 der Gemarkung Irxleben als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen. Mit der Anpassung des räumlichen Geltungsbereiches im 2. Entwurf des Bebauungsplanes liegen die benannten Flurstücke nicht mehr im räumlichen Geltungsbereich, so dass eine Sondierung bzw. Überprüfung nicht erforderlich ist. Demzufolge wurden in den Bebauungsplan sowie in den Vorhaben- und Erschließungsplan die Aussagen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf aufgenommen.

## **11 Atlasten / Abfall**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ werden 7 vorhandene Windenergieanlagen zurück gebaut. Weitere 3 zurückzubauende Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die genauen Anlagenstandorte sind im Kapitel 5 aufgeführt.

Sowohl das beim Rückbau der Windenergieanlagen als auch das aus der Errichtung der Windenergieanlagen anfallende Material ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen oder zu verwerten.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist in Bezug auf die Abfallüberwachung zur Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange für den Rückbau der bestehenden WEA ein Rückbaukonzept durch den Vorhabenträger zu erstellen. Dieses ist mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass während der Rückbaumaßnahmen

- keine umweltgefährdenden Stoffe freigesetzt werden,
- Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
- alle nicht mehr benötigten Anlagenteile (einschließlich Fundamente und bodenverlegte Kabel) rückstandslos zurückgebaut werden,
- der ursprüngliche Ausgangszustand der beanspruchten Flächen und die Bodenfunktionen vollumfänglich wieder hergestellt werden (§ 12 BBodSchV, Vorlage von Volumen, Herkunft und Analytik des standortfremden Bodenmaterials).

Darüber hinaus sind die Entsorgungs- und Verwertungswege für die Rotorblätter darzustellen, und die umweltschonende Demontage und Zerlegung dieser vor Ort zu gewährleisten.

Sollten im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente ergeben, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Das geforderte Rückbaukonzept wird durch den Vorhabenträger im Rahmen des

Genehmigungsantrages für die geplanten WEA vorgelegt und abgestimmt.

## **12 Schallimmissionen**

Im Planverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan erfolgte eine Reduzierung der Anzahl der Windenergieanlagen, so dass derzeit nur noch 5 Standorte geplant sind.

Auf Forderung der oberen Immissionsschutzbehörde im Nachgang der Trägerbeteiligung zum 3. Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt war das Schallgutachten an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Es war zu überprüfen, ob mit dem Repowering-Vorhaben der in § 16 b BImSchG Absatz 3 formulierte Modernisierungsgrundsatz erfüllt ist. Zudem wurden die Abstandsvoraussetzungen nach § 16 b Absatz 2 BImSchG geprüft. Demnach sind bei einem vollständigen Austausch der Anlage zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

- 1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und**
- 2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.**

Die Gesamthöhe der neuen Anlagen beträgt 250 m. Der zweifache Gesamthöhenabstand beträgt demnach 500 m, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

Hinsichtlich der zulässigen Schallimmissionswerte wurden die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zwischenzeitlich hinsichtlich des Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen geändert. Daraus folgend war eine Anpassung der bisherigen Schallimmissionsprognose erforderlich.

Bezugnehmend auf das BImSchG in der Fassung vom 26.07.2023, § 16 b Absatz 3 darf die Genehmigung einer WEA im Rahmen einer Modernisierung (Repowering) nach Absatz 2 nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

- 1. Der Immissionsbeitrag der WEA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und**
- 2. Die WEA dem Stand der Technik entspricht.**

Die Schallimmissionsprognose vom 08.03.2024 bestätigt dieses durch die vorliegenden Berechnungen. Alle neuen Anlagen werden einen Schallimmissionswert aufweisen, der um gerundet 1 dB(A) geringer ist als der Altbestand.

Im Schallgutachten vom 08.03.2024 wird der Nachweis erbracht, dass die Immissionswerte an allen Immissionsorten eingehalten werden, da die WEA nachts im schallreduzierten Modus betrieben werden.

Da es sich bei der Betrachtung nach § 16 b ausschließlich um einen Vorher-Nachher-Vergleich zwischen den vorhandenen und geplanten Anlagen handelt, ist eine detaillierte Ermittlung und Berücksichtigung potenzieller gewerblicher Vorbelastungen nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der vorliegenden Schallimmissionsprognose basieren auf den Berechnungen nach Vorgaben des BImSchG § 16 b unter Anwendung einzelner spezifischer Vorgaben der TA-Lärm, nach Ausbreitungsrechnung mittels DIN ISO 9313-02 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen sowie auf Basis der vom Auftraggeber und dem WEA-Hersteller zur Verfügung gestellten Standort- und Anlagendaten. In der Zusammenfassung des Gutachtens heißt es wie folgt:

*„... Der Berechnung zugrunde gelegt wurden die Herstellerangaben (siehe Kapitel 3.2.2) des geplanten Anlagentyps Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m. Die Emissionsdaten der Vorbelastung wurden entsprechend der vorliegenden Vermessungsberichte angesetzt.*

*Die resultierenden Immissionspegel  $L_{r,o}$  im Nachtzeitraum nach dem oberen Vertrauensbereich (OVb) an den nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten sind neben den nächtlichen Immissionsrichtwerten (IRW) in der folgenden Tabelle aufgeführt.*

Tabelle 1 der Schallimmissionsprognose vom 08.03.2024 Zusammenfassung der Ergebnisse – Delta-Prüfung gemäß § 216 b BImSchG

IO	Bezeichnung	IRW <sub>nacht</sub> [dB(A)]	$L_{r,o,Rückbau}$ [dB(A)]	$L_{r,o,Planung}$ [dB(A)]	$L_{r,o,gerundet\Delta}$ [dB]
G-1	Groß Santersleben BP Nr. 28-5 Dorfstraße 21	40	34,6	33,9	-1
H-1	Hermsdorf, Mühlenstraße 25	40	34,4	33,7	-1
H-2	Hermsdorf, Lindenplatz 15	35	34,3	33,6	-1
H-3	Hermsdorf, Lindenplatz 13	35	34,3	33,6	-1
H-4	Hermsdorf, Lindenplatz 7	35	34,3	33,7	-1
H-5	Hermsdorf, An der Wuhne 1	40	35,1	34,4	-1
I-1	Irxleben, Hohenwarsleber Chaussee 5	40	36,6	35,9	-1
I-2	Irxleben, Abendstraße 14	45	40	39,1	-1
I-3	Irxleben, Am Hochtal 10	45	40,4	39,5	-1
I-4	Irxleben, Am Hochtal 22	40	39,1	38,2	-1

IO	Bezeichnung	IRW <sub>nacht</sub> [dB(A)]	L <sub>r,o,Rückbau</sub> [dB(A)]	L <sub>r,o,Planung</sub> [dB(A)]	L <sub>r,o,gerundet</sub> Δ[dB]
I-5	Irxleben, Im Fuchstal 66D	40	37,4	36,6	-1
I-6	Irxleben, Im Fuchstal 59a	40	36,8	35,7	-1
I-7	Irxleben, Am Wildpark 36	35	36,6	35,4	-1
M-1	Mammendorf, Darrweg 4	40	35,2	34,4	-1
W-1	Wellen, Ferdinand-Lentjes-Straße 22	40	33,0	32,5	-1

**Im Kapitel 4.2 der Schallimmissionsprognose vom 08.03.2024 erfolgt folgende Bewertung der Ergebnisse:**

**„Der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA ist im Vergleich zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer. Damit darf die Genehmigung gemäß § 16 b Abs. 3 BImSchG [1] nicht versagt werden**

**Durch das Repowering wird die Immissionssituation insgesamt verbessert. Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Insgesamt halten wir unter Abwägung aller rechtlichen und immissionsrechtlichen Vorgaben das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht genehmigungsfähig.**

**Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der „sicheren Seite“ liegen.“**

**Der Vorhabenträger behält sich einen Wechsel des Verfahrens nach § 4 BImSchG vor. In diesem Fall ist es erforderlich ein neues Schallimmissionsgutachten zu erstellen.**

## 13 Schattenwurf

Ein einheitliches Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rotorschattenwurfdauer sowie ein Beurteilungsrahmen sind bisher nicht rechtsverbindlich festgelegt worden. Normen und Richtlinien sowie Orientierungswerte fehlen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfiehlt einen Richtwert von maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag in Bezug auf die astronomisch mögliche Schattenwurfdauer. Es wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, welche die meteorologischen Parameter berücksichtigt, dabei wird z. B. die Intensität des Sonnenlichtes und die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden begrenzt. Als Nachweis wurde eine Schattenwurfprognose von Fa. Ramboll, Stand 12.02.2021 erstellt, welches hier als Auszug wiedergegeben wird.

Am Windparkstandort Irxleben wurden für 57 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch fünf neu geplante WEA sowie fünf Vorbelastungs- WEA entsprechend den WEA-Schattenwurf-Hinweisen [1] berechnet. Die Immissionsrichtwerte betragen maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag.

Die Werte werden an den Immissionsorten H-01 bis H15, I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39, I-40, RS-01 und RS-02 überschritten.

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies alle neu geplanten WEA.

Den Berechnungen nach den LAI-Hinweisen [1] wird ein ‚worst-case‘-Szenario zugrunde gelegt. Mögliche Abweichungen bei den Berechnungen sind generell nicht auszuschließen. Allerdings ist im Regelfall davon auszugehen, dass ggf. geringfügige Abweichungen der geforderten Grundgenauigkeit (vgl. LAI-Hinweise [1]) entsprechen und somit keinen Einfluss auf die Verwertbarkeit der Ergebnisse der Prognose haben werden. Die Programmierung der Abschaltautomatik kann zu abweichenden Abschaltzeiten führen, da die Zeitkontingente am Immissionsort vollständig ausgeschöpft werden können.

Um Schattenwurf im Bereich der Wohnbebauung im Westen von Irxleben vollständig auszuschließen, wird durch den Vorhabenträger die Abschaltautomatik so eingestellt, dass im Bereich der Immissionsorte kein Schlagschatten auftreten wird.

## 14 Eisabwurf

Zur Reduzierung des Risikos von Eiswurf (jedoch nicht von Eissturz) können die Windenergieanlagen fernabgeschaltet werden. In der Praxis unterliegen Windenergieanlagen keiner Vor-Ort-Überwachung, weshalb der Hersteller (Vestas) auch automatische Erkennungs- und Abschaltoptionen durch Montage eines der herkömmlichen Eisdetektoren auf Maschinenhausbasis, wie dem Goodrich- oder Labkotec-Eiserkennungssystem oder dem Vestas Ice Detection™ System (VID) für Windenergieanlagen, anbietet.

Das Vestas Ice Detection™ System (VID) setzt eine hochmoderne DNV-GL-zertifizierte Sensortechnologie ein, einschließlich einer Vollintegration mit VestasOnline® SCADA für den Betrieb und die Alarmierung. Eine Master-Slave- Funktion wird so angeboten, dass ein einziges Eiserkennungssystem das automatische Abschalten und Wiederanfahren aller Windenergieanlagen in einem Windpark steuern kann. Die Master-Slave-Funktion ist zur Verwendung in jenen Regionen erhältlich, in denen die Vorschriften sie zulassen.

## 15 Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigen Erkenntnissen keine archäologischen Denkmale bekannt. Unter Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde bestehen aufgrund der topographischen Situation und der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Altsiedelland, fruchtbare Böden) jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Eingriffen in den Boden bisher unentdeckte Bodendenkmale vorhanden sein können. Eine Zustimmung zur Umsetzung der Planung kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Absatz 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) gewährleistet ist, dass ein Kulturdenkmal in Form einer sachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Daraus folgend ist bei geplanten Eingriffen in den Boden baubegleitend eine archäologische Dokumentation gemäß § 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA erforderlich. Diese muss nach den aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

## 16 Luftverkehrssicherung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Gemäß Stellungnahme des Referates Verkehrswesen/ Luftverkehr beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für WEA mit Bauhöhen von über 100 m über Grund zur Erteilung einer Baugenehmigung die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (LVWA) erforderlich ist. Entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist an den geplanten WEA aufgrund ihrer Bauhöhe von insgesamt 250 m bei dessen Errichtung eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die neuen Anlagen werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem BlmschG sind die Deutsche Flugsicherung GmbH und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen. Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Sitz in Bonn zu beteiligen.

Der Vorgang wird beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Aktenzeichen 307.5.10.30319-11/21 geführt.

## **17 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der 10 zurückzubauenden Windenergieanlagen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben und bewertet. Untersuchungen der Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, die von Windenergieanlagen besonders betroffen sind, wurden durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden erforderliche Vermeidungs- und Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Diese wurden als textliche Festsetzungen in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen und sind bei Realisierung des Vorhabens zwingend durchzuführen.

## **18 Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes**

### **18.1 Umsetzung der Planung**

Gemäß § 12 BauGB Absatz 1 wird durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmt, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil der vorliegenden Planung. Der erforderliche Durchführungsvertrag wird derzeit von der Gemeinde Hohe Börde in enger Abstimmung mit dem Träger des Vorhabens erstellt. Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes ist der Rückbau von 10 Altanlagen, die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen und Kranstellplätze einschließlich der Errichtung der Windenergieanlagen, der Anschluss dieser an die vorhandenen Energieleitungen und das Fernmeldenetz vorzunehmen. Außerdem sind die im Umweltbericht ermittelten und im B-Plan festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträger und zukünftigen Betreiber der Windenergieanlagen. Der Gemeinde Hohe Börde entstehen mit der Aufstellung und Umsetzung des Vorhabens keine finanziellen Verpflichtungen.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist bezugnehmend auf die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Börde zu beachten, dass die B1 Bedarfsumleitung der BAB 2 ist. Bei Verkehrseinschränkungen/ Maßnahmen auf der Bedarfsumleitung ist die Autobahn GmbH des Bundes anzuhören (Anhörungsfrist ca. 14 Tage). Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Baustellenausfahrt auf der B1 muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) beantragt werden.

Für die „verkehrstechnische Erschließung“ des räumlichen Geltungsbereiches sowie für die Anlieferung der Anlagen über die Kreisstraße K 1163 ist beim Amt für Straßenbau und -unterhaltung des Landkreis Börde eine Erlaubnis zur befristeten Baustellenzufahrt zu beantragen.

Die Autobahn GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2023 darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen- Bundesamtes bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage.

Des Weiteren dürfen Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen. Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Auf die Autobahn darf von den versiegelten Flächen kein Niederschlagswasser fließen.

**Gemäß Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 13.11.2023 sind folgende Hinweise zu beachten:**

***„Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind***

**auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.**

**Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.**

**In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes in etwaigen (Bau-)Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufgrund von z. B. Ablenkungspotentialen für die Verkehrsteilnehmer der BAB 2 besteht. Im Rahmen der Prüfung, ob eine bauliche Anlage gemäß § 9 Abs. 3 FStrG zu versagen ist, weil dies insbesondere wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist, ist eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Nach unseren Einschätzungen können aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weisen wir darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um die Zustimmungsfähigkeit zu bejahen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Das maßgebliche Bauteil für die fernstraßenrechtliche Abstandsbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer Windenergieanlage.**

**Weiterhin dürfen Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können**

***und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Im Bereich der 100m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB gilt § 9 Abs. 6 FStrG. In einer Entfernung von mehr als 100m wird auf die § 33, 46 Straßenverkehrsordnung verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 – Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf Punkt. 3.4.1, verwiesen.***

***Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis“ den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.“***

## **18.2 Überwachung der Umsetzung**

Unter Bezug auf § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten. Damit sollen insbesondere unvorhergesehenen nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe festgelegt werden. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen, nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Die Grundlage der Überwachung bildet u.a. der Umweltbericht nach Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB und die in diesem Zusammenhang festgelegten Maßnahmen zur Überwachung und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

## **19 Flächenbilanzierung**

Gesamtfläche = sonstiges Sondergebiet	137,93 ha
innerhalb dieses befinden sich	
Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	8,50 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,67 ha

## Teil II Umweltbericht

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans.....</b>	<b>1</b>
1.2	<b>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes .....</b>	<b>8</b>
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	16
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes.....	16
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
2.2.1	<b>Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen einschließlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie Art und Menge an Emissionen .....</b>	<b>26</b>
2.2.2	Prognose über voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	32
2.2.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung .....	32
2.2.4	Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	33
2.2.5	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima .....	33
2.2.6	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	34
2.3	<b>Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>34</b>
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen .....	37
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	40
3	Zusätzliche Angaben.....	40
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung .....	40
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung .....	40
3.3	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>41</b>
3.4	<b>Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>43</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1: Geplante Windenergieanlagen-Standorte .....</b>	<b>2</b>
Tabelle 2: Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santerleben .....	2
Tabelle 3: Zurückzubauende Windenergieanlagen .....	3
Tabelle 4: zurückzubauende Windenergieanlagen.....	7
Tabelle 5: Untersuchungsräume .....	16
Tabelle 6: Bodeneigenschaften.....	18
Tabelle 7: Biotoptypen im Untersuchungsraum.....	20
Tabelle 8: Gesamtübersicht über alle in den UR nachgewiesenen Vogelarten .....	22
Tabelle 9: Im UG nachgewiesene Fledermausarten .....	24
<b>Tabelle 10: Beeinträchtigung von Biotoptypen.....</b>	<b>29</b>
<b>Tabelle 11: Bilanzierung Kompensationsbedarf Boden und Biotope.....</b>	<b>34</b>
Tabelle 12: Zahlungswerte nach Wertigkeit des Landschaftsbildes .....	36
Tabelle 13: Berechnung der zu kompensierenden Resthöhe.....	36

## Anhang

### **Schallimmissionsprognose gemäß § 16b BImSchG für fünf Windenergieanlagen am Standort Irxleben (Sachsen-Anhalt), Ramboll Deutschland GmbH, Stand 08.03.2024**

Schattenwurfprognose für fünf Windenergieanlagen am Standort Irxleben (Sachsen-Anhalt, Ramboll Deutschland GmbH, Stand 12.02.2021

Windpark Irxleben (Landkreis Börde), Avifaunistische Untersuchungen, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand März 2021

Windpark Groß Santerleben, Bioakustisches Gondelmonitoring Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Saison 2019, Myotis - Büro für Landschaftsökologie, Stand 16.03.2020 - V2.0

Windpark Irxleben (Landkreis Börde), Artenschutz-Fachbeitrag, Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand März 2021

## **Anlagen**

Karte 1	Übersichtskarte
Karte 2	Biotop- und Nutzungstypen
Karte 3	Landschaftsbild

# 1 Einleitung

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ befindet sich in den Gemarkungen Groß Santerleben und Irxleben westlich der Ortschaft Irxleben (siehe Teil A, Anlage 1). Es tangiert im Nordosten die Gemarkung Hermsdorf.

Die nördliche Grenze verläuft südlich der Bundesautobahn A2 in der Gemarkung Groß Santerleben Flur 3 über die Flurstücke (FLS) 871, 31/2, 31/3,31/4, 583/33, 30/2, 30/8, 875, 36, 148/7 und 38 sowie in der Flur 2 über die FLS 545/111, 547/111, 549/111 und 551/111.

Die westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bildet der Weg von Groß Santerleben in Richtung Süden entlang der Gemarkungsgrenze Irxleben.

Im Süden verläuft die Grenze südlich der Flurstücke 605/121 und 616/121 in der Gemarkung Irxleben, Flur 2.

Die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft von Norden nach Süden von über in der Gemarkung Irxleben, Flur 2 über die Flurstücke 551/111, 553/111, 841, 843, 856, 857, 109/1, 342/110, 357/104, 104/1, 104/2, 103, 389/102, 390/102, 391/102, 114, 796, 290/122, 289/122, 571/121, 572/121 und 616/121.

Die Größe des B-Plangebietes beträgt insgesamt ca. 138 ha.

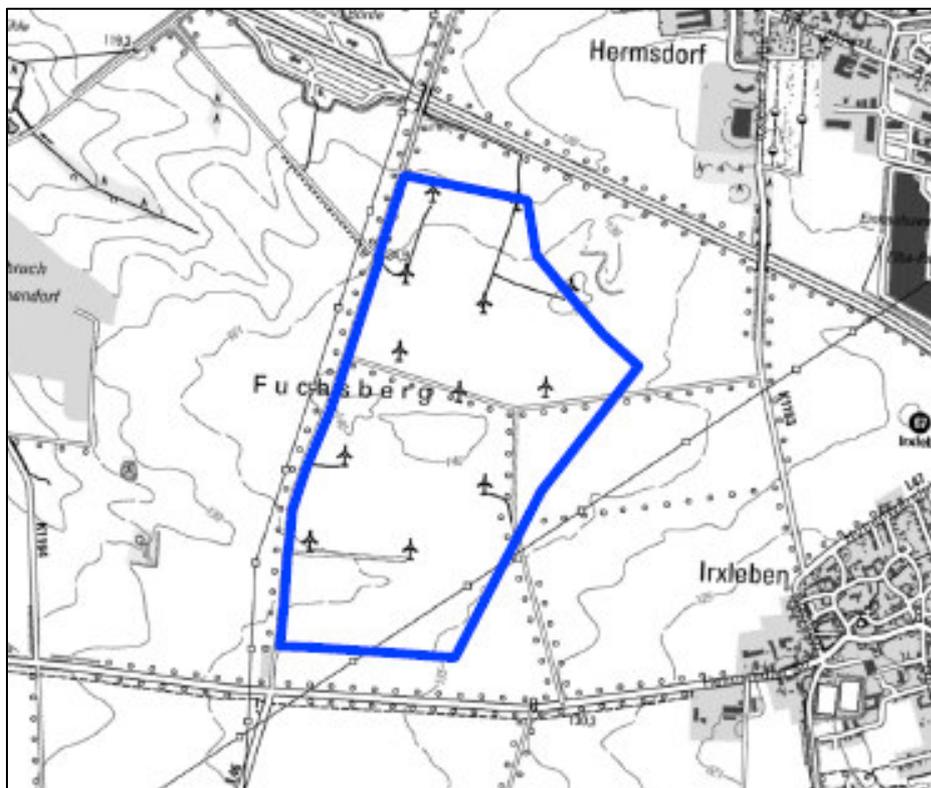


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Vorrangiges Ziel der Gemeinde ist die geordnete Entwicklung der Windenergienutzung im Rahmen des geplanten Repowerings unter Beachtung der sich im Umkreis des geplanten Vorhabens befindenden Schutzgüter (Mensch, Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Klima/ Luft).

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Börde. Hinsichtlich der Regionalplanung in der Planungsregion Magdeburg wird auf die Begründung, Kapitel 2.2 Regionaler Entwicklungsplan verweisen.

Die Planungen zu der im Vorentwurf ausgewiesenen WEA06 wird nicht mehr verfolgt, damit sind innerhalb des Plangebietes 5 Repoweringanlagen geplant.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der geplanten Windenergieanlagen:

**Tabelle 1: Geplante Windenergieanlagen-Standorte**

WEA-Nr.	Vorhabenträger	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
1	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santerleben	3	799	667.881,03*	5.783.311,39*
2		Irxleben	2	126/1	667.700,35*	5.782.847,18*
3		Irxleben	2	126/1	668.224,84*	5.782.793,92*
4	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Irxleben	2	272/112	668.500,45*	5.783.194,87*
				856		
5		Irxleben	2	<b>291/123</b> 261/120 605/121 616/121	<b>667.657,00*</b>	<b>5.7782.384,80*</b>

\* Koordinatensystem WGS84

Weiterhin befinden sich innerhalb des Plangebietes 4 weitere Bestandsanlagen in der Gemarkung Groß Santerleben.

**Tabelle 2: Bestandsanlagen Gemarkung Groß Santerleben**

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung der Anlage
1	Groß Santerleben	3	31/5	GE 2,5xl
2	Groß Santerleben	3	871	GE 3.2-130
3	Groß Santerleben	3	871	GE 2,5xl
4	Groß Santerleben	3	874	GE 2,5xl

Im Zuge des Repowerings sollen insgesamt 10 Bestandsanlagen zurückgebaut werden. Von diesen befinden sich sieben innerhalb des WEG Irxleben. Zwei Windenergieanlagen stehen nördlich in ca. 2,6 km Entfernung und gehören zum Windpark Hermsdorf, eine weitere Windenergieanlage befindet sich westlich von Wellen, ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Windenergieanlagen, die zurückgebaut werden sollen.

**Tabelle 3: Zurückzubauende Windenergieanlagen**

WEA-Typ	Planer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
TW 600-e	Rauße Beteiligungs GmbH	Groß Santerleben	3	799	667964	5783295,4
GE 1,5 SL		Irleben	2	128	668169,3	5783165,1
GE 1,5 SL		Irleben	2	126/1	667778,2	5782921,6
GE 1,5 SL		Irleben	2	126/1	668272,5	5782840,3
TW 1,5 S		Wellen	1	9/10	665421,2	5779756,7
TW 600-e	Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG	Hermsdorf	1	12/5	668672,5	5786432
TW 600-e		Hermsdorf	1	12/5	669073,2	5786442,6
GE 1,5 SL		Irleben	2	856	668468	5783193,4
GE 1,5 SL		Irleben	2	794	667668,5	5782615,2
GE 1,5 SL		Irleben	2	795	668018,6	5782602,6

### Anlagentyp

Auf der Windparkfläche ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von ca. 6 MW vorgesehen. Es handelt sich um eine dreiflügelige Windenergieanlagen mit Stahlrohrturm. Die Fundamentfläche einer Anlage beträgt 471 m<sup>2</sup> (Durchmesser ca. 24,5 m). Aufgrund der Dauer eines Bauleitplanverfahrens über dessen Zeitraum von einem technischen Fortschritt bei der Entwicklung neuer Windenergieanlagen auszugehen ist, kann es im Rahmen der Bauausführung ggf. zu einem Wechsel des Anlagentyps kommen. Dies ist im Rahmen der erforderlichen Genehmigung auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

Bei den verbleibenden Bestandsanlagen handelt es sich um folgende Typen:

- GE 2,5xl (3x): Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 100 m (Gesamthöhe: 150 m)
- GE 3.2-130 (1x): Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 130 m (Gesamthöhe: 199 m)

Die zurückzubauenden Windenergieanlagen weisen folgende Spezifikationen auf:

- GE 1,5 SL (6x): Nabenhöhe 96 m, Rotordurchmesser 77 m (Gesamthöhe: 134,5 m)
- TW 600-e (1x): Nabenhöhe 70 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 93 m)

- TW 600-e (2x): Nabenhöhe 60 m, Rotordurchmesser 46 m (Gesamthöhe: 83 m)
- TW 1,5 S (1x): Nabenhöhe 80 m, Rotordurchmesser 70,5 m (Gesamthöhe: 115,25 m)

### *Bedarf an Grund und Boden*

Durch die mit dem Bau der Windenergieanlagen verbundene Anlage von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu einer dauerhaften bzw. für die Standzeit der Windenergieanlagen (ca. 20-25 Jahre) andauernden Flächeninanspruchnahme in Form von Voll- und Teilversiegelungen. Bauzeitlich werden, beispielweise für Lager- und Montageflächen, weitere Flächen in Anspruch genommen. Für die Lagerflächen ist dabei keine Befestigung notwendig, der Boden muss lediglich bei Bedarf eingeebnet und von Bewuchs befreit werden. Die Montageflächen werden, wie auch die Kranstellflächen, mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) angelegt und nach Fertigstellung der Windenergieanlagen wieder zurückgebaut. Die Bestandswege im Windpark (Plattenwege mit Mittelstreifen) befinden sich in einem guten Zustand und müssen lediglich, um die Befahrbarkeit mit schweren Baufahrzeugen und Tiefladern zur Anlieferung der Anlagenteile zu ermöglichen, temporär mit einer wassergebundenen Decke (Splitt/Schotter) versehen und auf 4,50 m verbreitert werden. Der Rückbau erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Die Zuwegungen werden in einer Breite von 4,50 m angelegt. Insgesamt werden durch den Neubau der 5 Windenergieanlagen nach dem Stand der aktuellen Planung 13.437 m<sup>2</sup> Boden versiegelt (2.355 m<sup>2</sup> Vollversiegelung, 11.082 m<sup>2</sup> Teilversiegelung). Durch Änderungen der Vorgaben der Anlagenlieferanten können geringfügige Abweichungen notwendig sein.

Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen werden insgesamt 13.533 m<sup>2</sup> Bodenfläche wieder entsiegelt (1.672 m<sup>2</sup> Vollversiegelung, 11.861 m<sup>2</sup> Teilversiegelung).

### *Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB*

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Absatz 2 BauNVO)

Der räumliche Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete Wind sind nachfolgende Nutzungen zulässig:

- je Baufeld eine Windenergieanlage, die über eine Abschaltautomatik verfügt, die bewirkt, dass an den Immissionsorten I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39 und I-40 kein Schlagschatten entsteht,
- **alle Windenergieanlagen haben die gesetzlichen Vorgaben zum Schallschutz an den Immissionsorten einzuhalten,**
- die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen, wie Trafo- und Übergabestationen,
- Zuwegungen einschließlich Kranstellplätze für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen
- landwirtschaftliche Nutzflächen (nicht durch WEA in Anspruch genommene Flächen),

davon ausgenommen sind Wohnnutzungen und Betriebsstätten sowie Dunghaufen und Kompostieranlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Überbaubare Grundflächen (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO Absatz 2 Satz 1)

Die überbaubare Fläche wird je Windenergieanlage mit maximal 900 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Der Mittelpunkt der geplanten WEA darf die Baufeldgrenzen nicht überschreiten. Zur Einhaltung des Mindestabstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist eine Überschreitung der Baufeldgrenzen durch die Rotorblätter bei den Windenergieanlagen WEA03 und WEA04 in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zulässig. Der Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist zwingend einzuhalten. Dies gilt auch für die Rotorblätter. In allen anderen Bereichen ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Rotorblätter in geringfügigem Ausmaß zulässig.

Zuwegungen und Kranstellplätze, die für die Errichtung und Wartung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, zählen nicht zu den überbaubaren Grundflächen.

Die Abstandsfläche der Windenergieanlagen beträgt gemäß § 6 Absatz 8 BauO 0,4 H.

3. Flächen die von der Bebauung frei zu halten sind, und ihre Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 10 BauGB)

Außerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung ist die Errichtung von Windenergieanlagen und sonstigen baulichen Anlagen unzulässig.

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufende Wege werden wie folgt mit einem Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrecht belegt.

A	Geh- und Fahrrecht zugunsten der landwirtschaftlichen Anlieger, der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen, Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung sowie der Eigentümer und Betreiber der Windenergieanlagen.
---	--

**Grünordnerische Festsetzungen**

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Boden und Biotope/ Biotoptypen

- V 01 Sachgemäße und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiedereinbau von bei Bauarbeiten anfallendem Oberboden
- V 02 Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen
- V 03 Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das im LBP mit den Eingriffsgrenzen vorgegebene Höchstmaß zum Schutz angrenzender Flächen

- V 04 Ausrichtung nach dem Stand der Technik bei Baustelleneinrichtung, Bauzufahrtsstraßen, Baugerätschaften und Bauweisen
- V 05 Treffen von Schutzvorkehrungen für den Naturhaushalt gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

### Fauna

- V 06 Bauzeitenmanagement: Zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf, die Baufeldräumung im Vorhabenbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
- V 07.1 Ökologische Baubegleitung zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen. Die ökologische Baubegleitung dient außerdem der Kontrolle der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.
- V 07.2 Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zum Schutz des Feldhamsters sind vor Beginn der Bauarbeiten die einzelnen Baufelder auf Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Im Falle des Auffindens ist nach Abstimmung mit der zuständigen UNB ein Umsiedlungskonzept zu entwickeln, in welchem auch Schutzmaßnahmen auf den Aussetzungsflächen konzipiert werden. Bei einer Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr muss die Kontrolle im September erfolgen, im Sommerhalbjahr zwei bis vier Wochen vorher.
- V 08 Gestaltung des Mastfußbereiches der WEA: Bereiche um den Anlagenfuß sollen möglichst unattraktiv für Kleinsäuger und somit u.a. für nahrungssuchende Rotmilane gestaltet werden (Schotterung oder z.B. Entwicklung höherwüchsiger ruderaler Gras-Krautfluren, dann aber keine Mahd vor Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen). Darüber hinaus sind keine wegbegleitenden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.
- V 09 Fruchtfolgemanagement auf den Ackerflächen des Windparks und Vermeidung sonstiger attraktiver Strukturen: Um die Windparkfläche als Nahrungshabitat für den Rotmilan und andere Greifvögel möglichst unattraktiv zu machen, sollte auf den Anbau bestimmter Kulturen (insbesondere Feldfutter) verzichtet werden. Die Ernte sollte im Windpark erst dann beginnen, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region geerntet wurden und nicht vor Ende Juli stattfinden. Weiterhin sollen keine Haufen mit Stalldung im Nahbereich der WEA gelagert oder Kompostieranlagen errichtet werden.

- V 10 Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos: Zum Schutz des Rotmilans und anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten sollen die WEA am Tag der Ernte/Mahd oder des Umbruchs von Flächen in einem Umkreis von 200 m sowie an den beiden darauffolgenden Tagen abgeschaltet werden (bis Mitte Juli). Die Arbeiten sollten für eine zielgerichtete Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich erfolgen.
- V 11 Vor der Beseitigung von Gehölzen sind diese auf ein Quartierpotential für Fledermäuse oder ein Vorhandensein von Horsten bzw. besetzten Nestern zu kontrollieren. Bei einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- V 12 Betriebszeitenbeschränkung zum Schutz windenergieempfindlicher Fledermaus-Arten zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch nächtliche Abschaltzeiten.
- Zeitraum: 15.04. – 15.05. und 15.07. – 15.10.
- Tageszeit: 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang
  - geringe Windgeschwindigkeiten (< 5,5 m/sec) in Gondelhöhe
  - Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
  - kein Starkregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde)
- V 13 Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen kein nächtlicher Baustellenbetrieb unter den in V12 genannten Bedingungen.

### Landschaftsbild

Rückbau von 10 Bestandsanlagen, davon sieben innerhalb des WEG Irxleben. Zwei WEA nördlich in ca. 2,6 km Entfernung im Windpark Hermsdorf und eine Anlage westlich von Wellen, ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes.

**Tabelle 4: zurückzubauende Windenergieanlagen**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
Groß Santersleben	3	799	667964,0	5783295,4
Irxleben	2	128	668169,3	5783165,1
Irxleben	2	126/1	667778,2	5782921,6
Irxleben	2	126/1	668272,5	5782840,3
Wellen	1	9/10	665421,2	5779756,7
Hermsdorf	1	12/5	668672,5	5786432
Hermsdorf	1	12/5	669073,2	5786442,6
Irxleben	2	856	668468	5783193,4
Irxleben	2	794	667668,5	5782615,2
Irxleben	2	795	668018,6	5782602,6

Minimierung der optischen Störwirkung durch

- Verzicht auf Tagbefeuerung
- bedarfsgerechte Nachtbefeuerung
- unauffällige Farbgebung der Masten

### Ersatzzahlung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Ersatzzahlung von 13.130 € (Rauße Beteiligungs GmbH: 13.825 €, Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG: - 695 €) ermittelt.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

### **Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA**

Im Kapitel 4.1.4 Klimaschutz/Klimawandel des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Aussagen enthalten:

*„Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.“*

Die im LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzten Umweltziele und -grundsätze werden wie folgt begründet:

*„Klimaschutz gehört zu den großen Herausforderungen der Gesellschaft. Aktuelle Szenarien zeigen, dass die Auswirkungen des steigenden CO<sub>2</sub>-Gehaltes der Atmosphäre zu klimatischen Veränderungen wie z.B. Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung, Dürre- und Hitzeperioden in Mitteleuropa führen können. Diese Entwicklungen werden sich in den Regionen in unterschiedlicher Art zeigen. Damit einhergehen erhöhte Verletzlichkeiten vieler Bereiche wie Wasser, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft.*

*Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhalten eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien, angepasste Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.*

*Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.“*

Der Landesentwicklungsplan sieht unter anderem vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

**Gemäß Landesentwicklungsplan ist derzeit** ein Repowering nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie zulässig (Z 113). Raumordnerisches Ziel ist eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Dies **wurde damit** begründet, dass ein Repowering in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten eine immer größere Bedeutung erlangt.

In der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales wird bezüglich des Ziels 113 auf folgendes hingewiesen:

*„Die Zielfestsetzung des Plansatzes von Ziel 113 des LEP-LSA 2010 ist von der Gemeinde Hohe Börde im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG strikt zu beachten. Darüber hinaus sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Demnach ist das Repowering grundsätzlich nur in VRG mit der Wirkung von EG sowie in EG für die Nutzung von Windenergie zulässig. Die Intention dieser Zielfestlegung ist der Abbau der vielfach in Streulagen errichteten Altanlagen zur ganzheitlichen Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Verminderung von Immissionen durch die Errichtung von neuen, resp. repowerten WEA in speziell für die Nutzung von Windenergie ausgewiesenen Gebieten bei zusätzlichem Rückbau von Altanlagen.*

*Allerdings kann die Verwirklichung der Festlegung von Ziel 113 des LEP-LSA 2010, wonach die Steuerung von raumbedeutsamen Windenergie-Vorhaben als Repoweringvorhaben in dafür vorgesehenen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, wobei anderswo im Planungsraum derartige Vorhaben ausgeschlossen sein sollen, in der Planungsregion Magdeburg künftig nicht mehr erreicht werden. Hintergrund ist, dass für die Planungsregion zum einen kein wirksamer (Wind-) Bestandsplan besteht. Zum anderen haben die Mitglieder des Zweckverbandes beschlossen, Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Windenergiebedarfsgesetz in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ in Gestalt von VRG für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Damit ist die Verwirklichung der Zielfestlegung dauerhaft ausgeschlossen, so dass in dieser Planungsregion das Ziel künftig leer läuft.*

*Die damit verbunden Planungshürde soll durch die Änderung des LEntwG LSA, in dem unter anderem die Aufhebung des Ziels 113 vorgesehen ist, beseitigt werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf befindet sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren. Es wurde bislang in erster Kabinettsfassung behandelt, zur Anhörung freigegeben und hat das Anhörungsverfahren durchlaufen. Die 2. Kabinettsfassung ist am 02.05.2023 geplant. Das weitere parlamentarische Verfahren steht noch aus. Verständlicherweise gilt es dieses abzuwarten. Inwieweit bereits nach der Bestätigung des Gesetzentwurfes durch den Landtag der Plansatz des Ziels 113 LEP-LSA 2010 nicht mehr anzuwenden ist, weil die Ausräumung der Planungshürde dann einen hinreichend sicheren Stand erreicht hätte, wird geprüft.“ ...*

Mit E-Mail vom 11.07.2023 teilte das Ministerium für Infrastruktur und Digitales auf Nachfrage folgendes mit:

*„Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die Planungshürde im parlamentarischen Verfahren aufgehoben werden wird. Aus den vorgenannten Gründen kann das Ziel Z 113 LEP LSA 2010 der Raumordnung nun bei Planungen von Repoweringvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden“.*

**Dies wird mit der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.11.2023 zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte bestätigt. Im Kapitel 6.2.1 des 1. Entwurfs des LEP 2030 werden hinsichtlich der erneuerbaren Energien, hier speziell zur Windenergie entsprechende Ziele und Grundsätze formuliert, diese sind als vorläufige Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:**

**Z 6.2.1-1 Planungskonzeption Windenergie:** In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration der Windenergienutzung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption vorzulegen.

**Z 6.2.1-2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:** Für die raumordnerische Steuerung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen zu sichern. Hierzu sind Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung festzulegen.

**G 6.2.1-1 Flächen nahe Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe:** Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption bevorzugt Flächen prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen.

**G 6.2.1-2 Vorranggebiete für Repowering:** Zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie können in den Regionalen Entwicklungsplänen zusätzlich Vorranggebiete für Repowering festgelegt werden.

**Z 6.2.1-3 Kein planerischer Ausschluss: Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie der Vorranggebiete für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.**

**Z 6.2.1-4 Rotor-out: Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering ist zu beachten, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete liegen dürfen („rotor-out“). Eine Festlegung, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete liegen müssen, ist unzulässig.**

**Z 6.2.1-5 Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen: Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und der Vorranggebiete für Repowering sowie bei der Ausweisung von Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen und Sondergebieten in Bebauungsplänen dürfen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden.**

**Dies gilt nicht, wenn die Erreichung des Flächenbeitragswertes, respektive der regionalen Teilflächenziele bezogen auf den letztgültigen Stichtag nach WindBG und LEntwG LSA in den einzelnen Planungsregionen des Landes festgestellt wurde.**

**G 6.2.1-3 Überführung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete: Gebiete, die gegenwärtig als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für Windenergie in Regionalen Entwicklungsplänen ausgewiesen sind, sollen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergie bevorzugt in Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umgewandelt werden, sofern sie den Kriterien der von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbaren und konsistenten Planungskonzeption entsprechen.**

**Bezugnehmend auf die Festlegungskarte 1 zur Raumstruktur liegt der räumliche Geltungsbereich innerhalb des Verdichtungsraums (Z 2.3-1). Hier ergeben sich für das Plangebiet bzw. die Gemeinde Hohe Börde zusätzliche Möglichkeiten hinsichtlich der Entwicklungsziele (Z 2.3.1-1), der Wettbewerbsfähigkeit (Z 2.3.1-2), der übergeordneten Verkehrsanbindung (G 2.2.1-1), der integrierten Verkehrsentwicklung (Z 2.3.1-3 sowie der interkommunalen Abstimmung im Verdichtungsraum (G 2.3.1-2). Da es hier nicht speziell um Ziele und Grundsätze mit Auswirkungen auf das geplante Vorhaben handelt, wird auf diese nicht detaillierter eingegangen.**

Der übrige Teil des B-Plangebietes ist im LEP 2010 LSA sowie im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes (Stand 15.06.2023) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich gemäß 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Grundsatz G 6.2.1-8 um das Vorbehaltsgebiet **3** „Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs-

und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Wie dem G 6.2.1-8 des 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes zu entnehmen ist, ist im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen.

Mit Hinweis auf die im § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien steht dieser Belang dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Hier heißt es wie folgt:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

**In der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.11.2023 wird abschließend die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.**

**Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt folgendes fest:**

*„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ der Gemeinde Hohe Börde ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.“*

Es wird außerdem darauf verwiesen, dass der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereiches weiterhin der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelproduktion zu Verfügung steht (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan).

Nordwestlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich für Rohstoffgewinnung das Vorranggebiet Nr. XX Hartgestein Flechtinger Höhenzug. Gemäß Ziel Z 134 dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). **Im 1. Entwurf des LEP 2030 wird das o.g. Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ebenfalls als solches ausgewiesen (Z 7.1.4-2 V. Hartgestein Flechtinger Höhenzug).**

### **Regionaler Entwicklungsplan**

Zuständig für das Territorium der Einheitsgemeinde Hohe Börde einschließlich der dazugehörigen Ortschaften ist die Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg mit Sitz in Magdeburg. Aufgrund der bereits im Kapitel 2 erwähnten Unwirksamkeitserklärung des Regionalen Entwicklungsplans im Jahr 2016 für die

ausgewiesenen Windeignungs- und Vorranggebiete gibt es auf regionalplanerischer Ebene für die Planungsregion Magdeburg derzeit keine Festlegungen. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat die Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg mit Beschluss RV 11/2023 am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalplans für die Planungsregion Magdeburg, Stand 15.06.2023, beschlossen. Die öffentliche Trägerbeteiligung erfolgt vom 28.07.2023 bis 01.09.2023. Mit dem veröffentlichten 3. Entwurf des Regionalplans sind die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) § 4 Absatz 1 Nr. 3 als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Betroffen sind nachfolgende Grundsätze und Ziele:

G 6.2.1-1 Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden. Dieser Grundsatz steht im Kontext zum Grundsatz G 114 des LEP LSA 2010.

Z 6.2.1-4 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Dieser Grundsatz steht im Kontext zum Ziel 129 des LEP LSA 2010.

Bezugnehmend auf den räumlichen Geltungsbereich des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dieser im 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Magdeburger Börde ausgewiesen.

Zwischen dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie und dem Ortsteil Mammendorf befindet sich das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung Nr. VIII Hartgestein Flechtinger Höhenzug.

Weiterhin wurde mit Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 festgelegt, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie aus dem Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan herausgelöst wird. Am selben Tag wurde dahingehend der Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ gefasst. Das Scoping zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 15.11. – 23.12.2022. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Hinweise.

In der Stellungnahme zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ äußert sich die Regionale Planungsgemeinschaft wie folgt:

*„Die Aufstellung dieses Sachlichen Teilplans erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) festzustellen, dass mit dem noch durch das Land Sachsen-Anhalt u.a. für die RPM festzulegende Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§2 Ziffer 1. A) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.*

*Entsprechend der Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.*

*Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.*

*Die potenziell möglichen Gebiete für die Nutzung der Windenergie können der als Anhang zur Scoping Unterlage bekannt gemachten informellen Karte entnommen werden. Der Geltungsbereich des o.g. B-Plan-Entwurfs ist einem hier festzulegenden Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zuzuordnen.*

*Der § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG lautet: „Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.“*

*Das heißt, wenn die in dem o.g. B-Plan-Entwurf festgesetzte (Auszug):*

*„2.2 Höhenbegrenzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO Absatz 2, Nr. 4)*

*Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf eine Höhe von 250 m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.“*

*rechtswirksam werden sollte, ist der Geltungsbereich des o.g. B-Plan-Entwurfs*

*gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG nicht mehr als Fläche auf die für die RPM zu erwartenden Teilflächenziele anrechenbar.“*

Um die Vereinbarkeit mit den sich derzeit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung herzustellen, wird diesem Hinweis Rechnung getragen und die Höhenbegrenzung im 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ nicht weiter verfolgt.

In der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 23.10.2023 heißt es wie folgt:

*„...Im Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wird das im o.g. B-Plan-Entwurf für den bestehenden Windpark und das geplante Repowering festgesetzte Sondergebiet Wind nach gegenwärtigem Arbeitsstand als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt.*

*Nach Gliederungspunkt 7.2.2 der Begründung zum o.g. B-Plan-Entwurf wird eine höhe baulicher Anlagen nicht mehr festgesetzt, womit dieser auch mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vereinbar ist. ....“.*

## **Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Hohe Börde**

Der FNP dient zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Einheitsgemeinde Hohe Börde und ist als zukunftsorientierter konzeptioneller Entwicklungsplan zu verstehen, in dem bestehende und erwünschte Flächennutzungen dargestellt werden. Er hat lediglich vorbereitenden Charakter. Erforderliche Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

Auf seiner Sitzung am 25.02.2014 hat der Gemeinderat den abschließenden Beschluss über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat den Flächennutzungsplan am 22.05.2014 mit Maßgaben genehmigt. Die Gemeinde Hohe Börde ist den Maßgaben beigetreten und hat am 04.11.2014 den Feststellungsbeschluss zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohe Börde in der Fassung des Beitrittsbeschlusses gefasst. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51 am 26.11.2014 wirksam geworden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde wurde gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan ein Sondergebiet Wind ausgewiesen. Dieses Sondergebiet entspricht den Festsetzungen des zu diesem Zeitpunkt rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg.

**Am 23.02.2021 hat die Gemeinde Hohe Börde den Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 2. Änderung/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst. Da sich aufgrund der in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen das Verfahren noch über einen längeren Zeitraum hinziehen wird, wurde zur Beschleunigung des B-Planverfahrens am**

**16.04.2024 von der Gemeinde Hohe Börde der Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung sowie die Trägerbeteiligung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.**

In Ihrer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ weist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg auf folgendes hin:

*„Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung.*

*Dazu zählen insbesondere auch die zum Geltungsbereich des o.g. Plan-Entwurfs gehörenden Flächen in den Gemarkungen Irxleben, Groß Santerleben und Hermsdorf, die durch den Windpark im Bestand einschlägig geprägt sind. Die betreffenden Flächen und deren Umfeld sind zudem durch die nahegelegene Bundesautobahn 2 sowie hier verlaufende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt und es bestehen optimale Voraussetzungen für die Netzeinspeisung. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.“*

**2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

**2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

**Plangebiet und Untersuchungsräume**

Das Plangebiet umfasst die vorgesehenen WEA-Standorte einschließlich der zugehörigen Infrastruktur (=WP-Fläche). Die Abgrenzung der Untersuchungsräume resultiert aus der prognostizierten Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter. Die angegebenen Untersuchungsradien beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die geplanten WEA-Standorte.

Unter Berücksichtigung des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) wurden folgende schutzgutbezogene Untersuchungsräume festgelegt:

**Tabelle 5: Untersuchungsräume**

<b>Schutzgut</b>	<b>Untersuchungsraum</b>
Mensch	Wohnen und Wohnumfeld 1.000 m
	Erholungsnutzung 500 m
	weitere Untersuchungsraumabgrenzungen entsprechend den einzelfachlichen Untersuchungen (Schall- und Schattenwurfgutachten)

Schutzgut	Untersuchungsraum
Boden/ Fläche	Durch das Vorhaben in Anspruch genommene, voll- und teilversiegelte Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) sowie ein Umfeld von 500 m
Wasser	Durch das Vorhaben in Anspruch genommene, voll- und teilversiegelte Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) sowie ein Umfeld von 500 m
Klima/ Luft	Durch das Vorhaben in Anspruch genommene, voll- und teilversiegelte Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) sowie ein Umfeld von 500 m
Biotope/Biotoptypen	Durch das Vorhaben in Anspruch genommene, voll- und teilversiegelte Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) sowie ein Umfeld von 500 m
Avifauna	- alle Brutvögel: 500 m um die Windparkfläche - wertgebende Brutvogelarten: 1.000 m um die Windparkfläche - verschiedene Untersuchungsradien (bis zu 4 km um die Windparkfläche) je Art/Artengruppe entsprechend Anlage 3 des o.g. Leitfadens
Fledermäuse	Gondelmonitoring an zwei bestehenden WEA
Landschaftsbild	3.750 m um die geplanten WEA (= Wirkzone I, 15-fache Anlagenhöhe gemäß Kompensationserlass Windenergie des Landes Brandenburg vom 31.1.2018)
Kultur und Sachgüter	Durch das Vorhaben in Anspruch genommene, voll- und teilversiegelte Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen) sowie ein Umfeld von 500 m

## Mensch

Abstände von 1.000 m zu vorhandenen Wohngebäuden werden gemäß den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Entwurf REP MD 2016) von den geplanten WEA eingehalten. Der Mindestabstand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und der nächstgelegenen geplanten WEA beträgt einschließlich Rotorblätter ca. 1.081 m.

Mit der Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Irxleben wird eine störende Wirkung des Windparks gemindert. Zu allen anderen Ortschaften in der näheren Umgebung (Mammendorf, Wellen, Hermsdorf und Groß Santerleben) liegen die Abstände zwischen 1.614 m (Groß Santerleben) und 2.319 m (Wellen).

Derzeit bestehen durch die vorhandenen Windenergieanlagen in der Umgebung der Ortschaften Emissionen durch Schall und Schlagschatten.

Mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist in Folge der geplanten WEA und unter Berücksichtigung des Repowerings nicht zu rechnen. Jegliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten sollen durch den Einbau einer Abschaltautomatik und einer entsprechenden Steuerung der WEA ausgeschlossen werden.

## Boden

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften in den Bodenlandschaften der tchernosembetonten Lössböden. Darin befindet sich das Gebiet auf dem Wanzlebener Löss-Plateau (STRING et al. 1999).

Die vorherrschenden Bodenformen sind Löß-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden.

In folgender Tabelle werden die Bodeneigenschaften im Gebiet dargestellt:

**Tabelle 6: Bodeneigenschaften**

Eigenschaft	Einstufung
Durchlässigkeit	5 (sehr hoch)
Puffervermögen	5 (sehr hoch)
Austauschkapazität	4-5 (hoch-sehr hoch)
Ertragspotential	5 (hoch-sehr hoch)
Bindungsvermögen für Schadstoffe	5 (sehr hoch)
Wasserhaushalt	mäßig trocken-mäßig frisch

Für die Beurteilung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der Erfüllung der einzelnen Bodenfunktionen sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Naturnähe
- Ertragsfähigkeit
- Wasserhaushaltspotential
- Archivböden

### *Naturnähe*

Unter der Naturnähe eines Bodens wird der Grad der anthropogenen Beeinflussung der bodenbildenden Prozesse und anthropogenen Bodenveränderungen verstanden. Die Flächen im Vorhabengebiet werden hauptsächlich für intensiven Ackerbau genutzt. Daraus ergibt sich ein geringer Versiegelungsgrad, wobei die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie der regelmäßige Umbruch z.B. durch Pflügen zu einer anthropogen veränderten Oberbodenstruktur auf einem gewachsenen Boden führen. Daher wird die Naturnähe des Bodens im Plangebiet als „mittel“ (Wertstufe 3) bewertet. Als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen weist das Vorhabengebiet somit nur eine eingeschränkte Eignung auf.

### *Ertragsfähigkeit*

Die Ertragsfähigkeit bzw. natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet die Fähigkeit des Bodens, ein ertragreiches und gesundes Pflanzenwachstum zu ermöglichen. Diese wird unter anderem durch Faktoren bestimmt, die den Nährstoffhaushalt, den Wasserhaushalt und den

Wärmehaushalt beeinflussen. Die Ertragsfähigkeit ergibt sich aus der Acker- oder Grünlandzahl. Die Ackerzahl der Böden im Vorhabengebiet liegt bei >75, was einem sehr hohen Ertragspotential mit einer Wertstufe von 5 entspricht. Aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit haben die Böden eine hohe Bedeutung für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte als Lebensgrundlage des Menschen.

#### *Wasserhaushaltspotential*

Die Böden im Plangebiet weisen zwar eine hohe Durchlässigkeit auf, besitzen jedoch ein hohes Speichervermögen. Das Retentionspotential für Niederschläge ist somit sehr hoch (Stufe 5). Da im Mitteldeutschen Trockengebiet geringe Niederschlagsmengen vorherrschen, wird das Grundwasserneubildungspotential mit „mittel“ (Stufe 3) angegeben. Der Wasserhaushalt der Böden wird somit in die Kategorie „mäßig trocken bis mäßig frisch“ eingestuft.

#### *Archivböden*

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Archivböden.

Nach der sich aus dem Maximalwertprinzip gemäß BFBV-LAU (2013) ergebenden Gesamtbodenfunktionsbewertung erfüllen die Böden im Untersuchungsraum die Bodenfunktionen im hohen Maße.

Als Vorbelastung der Böden im Plangebiet sind insbesondere die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Teil- und Vollversiegelung von Boden durch die Fundamente der Bestandsanlagen und ihrer Zuwegungen im bestehenden WP Irxleben/ Groß Santerleben zu nennen.

### **Wasser**

#### *Grundwasser*

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft 2.2.1 Flechtinger Höhenzug. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ bewertet, jedoch weist er einen schlechten chemischen Zustand auf (LHW, Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt). Innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich keine Grundwassermessstelle. Zwei Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen liegen in Mammendorf/Eichenbarleben, ca. 1,6 km westlich des Vorhabengebietes. Für die nächstgelegene Grundwassermessstelle in Irxleben (ca. 1,1 km östlich des Windparks) existieren noch keine Daten zum Grundwasserstand. An der Messstelle in Wellen (seit Januar 2020, ca. 4,2 km südlich des WP) liegt der Grundwasserflurabstand bei 1,80 - 2,00 m.

#### *Oberflächenwasser*

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Gewässer.

Das Plangebiet liegt im Haupteinzugsgebiet der Ohre (Grenzgraben Ohre) (Gebietskennzahl: 576) und in den Teileinzugsgebieten der Schrote (Gebietskennzahl: 5768) und der Beber

(Gebietskennzahl: 5766). Innerhalb dieser befinden sich im Gebiet die Einzugsgebiete folgender Oberflächenwasserkörper (OWK):

- Quetschengraben/ Irxlebener Schrote von Beginn bis Große Wuhne
- Dorfgraben Groß Santerleben
- Straßengraben Mammendorf

### **Biotope und Biotoptypen**

Wie untenstehender Tabelle sowie der Biotoptypenkarte (siehe Karte 2) zu entnehmen ist, unterliegt der Untersuchungsraum fast vollständig (94,5%) einer intensiven ackerbaulichen Nutzung (AI). Im Süden des UR befindet sich die Bundesstraße 1 zwischen Irxleben und Eichenbarleben (VSB), mit einem parallel verlaufenden asphaltierten Fuß- und Radweg (VDD), von dieser zweigt die Straße nach Wellen südlich des Vorhabengebietes ab. Die übrigen Verkehrsflächen im Gebiet sind landwirtschaftliche Wege (VWB) mit Spurbahnen aus Betonplatten und einem mehr oder weniger stark bewachsenen Mittelstreifen sowie die geschotterten Zuwegungen und Kranstellflächen der Bestands-WEA. Die Straßen und Wege sind von (Obst-) Baumreihen, Hecken oder Strauch-Baumhecken gesäumt. Diese nehmen zusammen mit einem Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten (Fichte, Eschen-Ahorn) in einer ehemaligen Kiesgrube im Norden des UR einen Flächenanteil von 2,9% ein.

Nachfolgende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die im UR vorhandenen Biotoptypen. Die Bezeichnung und die Informationen zum Schutzstatus und den zugeordneten FFH – Lebensraumtypen basieren auf der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland (LAU 2010) bzw. Teil Wald (LAU 2014).

**Tabelle 7: Biotoptypen im Untersuchungsraum**

<b>Biotoptyp</b>		<b>Flächengröße m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenanteil %</b>	<b>Schutz nach NatSchG LSA</b>
<b>Code</b>	<b>Text</b>			
<b>Ackerbaulich, gärtnerisch und weinbaulich genutzte Biotope</b>				
AI	Intensiv genutzter Acker	2.714.319,0	94,5	
ALC	Landwirtschaftliche Lagerfläche - Mist	3.271,1	0,1	
<b>Bebauung</b>				
BEY	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	1.993,1	0,1	
<b>Gehölze</b>				
HAB	Alte Obstallee	5.405,7	0,2	§21
HAB/HHA	Alte Obstallee, dazwischen Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	5.504,2	0,2	§21
HGB	Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten	9.887,6	0,3	

Biotoptyp		Flächengröße m <sup>2</sup>	Flächenanteil %	Schutz nach NatSchG LSA
Code	Text			
HHA	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten	1.925,6	0,1	§22
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	9.952,9	0,3	§22
HRA	Obstbaumreihe	3.257,8	0,1	§21
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	31.283,0	1,1	§21
HRC	Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen	15.473,1	0,5	
HYA	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	1.431,5	<0,1	
<b>Ruderalfluren</b>				
UDY	Sonstiger Dominanzbestand (Brennnesseln; Schutt- und Müllablagerungen, Reifen)	1.202,5	<0,1	
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten	16.155,9	0,6	
<b>Befestigte Fläche / Verkehrsfläche</b>				
VSB	Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)	14.295,4	0,5	
VWB	Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)	33.806,8	1,2	
VWD	Fuß- / Radweg (ausgebaut)	4.179,4	0,1	

## Fauna

### Avifauna

Die Ausrichtung von Zeitraum und Umfang der avifaunistischen Untersuchungen erfolgte auf der Grundlage des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Stand: 2018).

Im Zuge des letzten Repowerings von zwei WEA im Nordwesten des Windparks wurde von Februar bis Juli 2016 eine Brutvogelkartierung der Groß- und Greifvögel im 4.000 m - Radius um die geplante WEA durchgeführt.

Nach Absprache mit der UNB des Landkreises Börde wurde die Erfassung der Avifauna im Rahmen des aktuellen Repowerings auf eine Kartierung der Brutvögel (bis zu 4.000 m um den Windpark) beschränkt. Diese wurde von März bis Juli 2019 vorgenommen. Die ausführliche

Untersuchungsmethodik wird im Bericht „Avifaunistische Untersuchungen“, Stand November 2019 (Anlage 1), beschrieben.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden im UR insgesamt 51 Vogelarten erfasst, die in nachfolgender Tabelle 7 aufgeführt werden.

**Tabelle 8: Gesamtübersicht über alle in den UR nachgewiesenen Vogelarten**

Name		Status	Anzahl	RL		EU-VSchRL	geschützt nach BNatSchG	planungs relevant
Deutsch	Wissenschaftlich			D	LSA			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	q				§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	q		V		§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	q				§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	1	3	V		§	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	q				§	
Dohle	<i>Corvus menedula</i>	BV	1		3		§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	2		V		§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	q				§	
Elster	<i>Pica pica</i>	B	q				§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	q				§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	38	3	V		§	X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B	4	V	3		§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochillus</i>	B	q				§	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	q				§	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	1	V			§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B/BV	4				§	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	q				§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	3	V	V		§	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	B	3		3		§§	X
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	q				§	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	1		V		§§	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	1				§	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	q	V	V		§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	q				§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	NG	q				§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	q				§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	q				§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B/NG	1/2					

Name		Status	Anzahl	RL		EU-VSchRL	geschützt nach BNatSchG	planungs relevant
Deutsch	Wissenschaftlich			D	LSA			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	4				§§	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B/NG	q	3			§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	q				§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	q				§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	3			X	§	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	2				§	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	NG	1	2	3		§§	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B/BV	2				§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	2		V	X	§§	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	q				§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B	1	V	3	X	§§	X
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	B	1				§	
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	B	q		V		§	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	2			X	§§	X
Silbermöwe	<i>Larus argentus</i>	NG	3		R			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	1				§	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	BV	1	3		X	§§	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	3			§	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	q				§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	4				§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	1				§§	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	q				§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	q				§	

**Erläuterungen zur Tabelle:**

BP = Brutpaare

Ind. = Individuen

q = quantitative Erfassung

Status:

B = Brutvogel

NG = Nahrungsgast

BV = Brutverdacht

RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

V = Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

R = extrem selten

2 = stark gefährdet

RL LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017)

V = Vorwarnliste

1 = vom Aussterben bedroht

3 = gefährdet

0 = ausgestorben oder verschollen

2 = stark gefährdet

R = extrem selten

EU-VSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

x = Art des Anhang 1

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art      §§ = streng geschützte Art  
Artenschutzliste LSA (SCHULZE et al. 2018)  
 X = Art des Anhang II der „Artenschutzliste Sachsen-Anhalt“

**Fledermäuse**

Bereits im Jahr 2016 erfolgte im Rahmen des Repowerings von zwei WEA im WP Irxleben/Groß Santerleben eine Erfassung der Fledermausfauna durch vier Detektorbegehungen im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet (Juni - Juli 2016) sowie durch ein Gondelmonitoring an einer der inzwischen zurückgebauten WEA (Anfang April - Ende Oktober 2016). Im Zuge des aktuell geplanten Repowerings wurde 2019 erneut eine Fledermauserfassung vorgenommen, die sich nach Absprache mit der UNB des Bördekreises auf ein Gondelmonitoring, zur Ermittlung der Höhenaktivität und des Zuggeschehens, an zwei Bestandsanlagen beschränkte. Dieses wurde vom 30.04. bis 31.10.2019 durchgeführt.

Die detaillierte Beschreibung der Erfassungsmethodik und Ergebnisse einschließlich Auswertung sind dem Bericht „Bioakustisches Gondelmonitoring Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera), Saison 2019“ (MYOTIS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2020) zu entnehmen.

Im Bereich des Vorhabens konnten insgesamt mindestens neun Fledermausarten nachgewiesen werden. Darunter befinden sich alle sieben der nach Anlage 4 Artenschutzleitfaden Sachsen-Anhalt besonders von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten.

**Tabelle 9: Im UG nachgewiesene Fledermausarten**

Name		RL		Nachweis		Status im UG	Schlag-gefährdung
Deutsch	Wissenschaftlich	D	LSA	2016	2019		
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	X	X	SL, DZ	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	X	X	SL, DZ	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	2	X	X	SL, DZ	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	G	-	X	SL, DZ	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	X	X	SL, DZ	X
Zweifarb- fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	R	-	X	SL, DZ	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	D	2	-	X	SL, DZ	X
Braunes/ Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ P. austriacus</i>	V/2	2/2	-	X	SL	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	X	-	SL	

**Erläuterungen zur Tabelle:**

Status  
 SL = Sommerlebensraum  
 DZ = Durchzügler

Gefährungsgrad nach den Roten Listen (RL) Deutschlands (D) (MEINIG ET AL. 2009) bzw. des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) (HEIDECHE ET AL. 2004)

V = Vorwarnliste  
 3 = gefährdet  
 2 = stark gefährdet  
 1 = vom Aussterben bedroht  
 R = extrem selten

D = Datenlage unzureichend  
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

### *Feldhamster*

Eine Erfassung von Feldhamstern wurde nicht durchgeführt, jedoch befindet sich das Vorhaben im Verbreitungsgebiet (BFN 2013) dieser nach BNatSchG streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten, sowie vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste-Status BRD und LSA: 1), so dass auch mit Vorkommen von Hamstern im Bereich der geplanten Zuwegungen, Kranstellflächen oder Fundamente gerechnet werden muss. Das Baufeld soll daher vor Beginn der Bauarbeiten auf Hamsterbaue abgesucht werden (siehe Vermeidungsmaßnahme V 07.2).

### **Landschaftsbild**

Gemäß der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (REICHHOFF ET AL. 2001) gehört das Vorhabengebiet innerhalb der Landschaft „Ackerebenen“ zur Landschaftseinheit 3.2 „Magdeburger Börde“. Dabei handelt es sich um die klassische Löß-Schwarzerde-Landschaft Deutschlands mit den höchsten Ackerwertzahlen, die dementsprechend einer intensiven ackerbaulichen Nutzung (Anteil 86%) unterliegt. Die Landschaft ist eben bis hügelig und arm an natürlichen Strukturelementen. Entsprechend der Lage innerhalb des Landschaftstyps der „Ackergeprägten offenen Kulturlandschaft“ (BFN 2012) ist auch für den gesamten Untersuchungsraum (Wirkzone I = 3.750 m) eine intensive landwirtschaftliche Nutzung charakteristisch. Als Vorbelastung wirken die bereits vorhandenen WEA des Windparks Irxleben/Groß Santerleben, des WP Hermsdorf im Norden und die WEA westlich und nördlich von Wellen sowie die A2, die den UR nördlich des Vorhabengebietes in Ost-West-Richtung durchzieht. Weiterhin verlaufen westlich des WP eine 110kV- und eine Mittelspannungsfreileitung. Eine 380kV-Leitung zieht sich von Südwest nach Nordost teilweise durch das Windeignungsgebiet. Laut Landschaftsbewertung des BfN (2012) gehört die Magdeburger Börde zu den Landschaften mit geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung, die einen unterdurchschnittlichen Schutzgebietsanteil sowie Anteil unzerschnittener Räume aufweisen.

### **Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind nach gegenwärtigen Erkenntnissen keine archäologischen Denkmale bekannt. Unter Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Börde bestehen aufgrund der topographischen Situation und der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Altsiedelland, fruchtbare Böden) jedoch begründete Anhaltspunkte, dass bei Eingriffen in den Boden bisher unentdeckte Bodendenkmale vorhanden sein können. Eine Zustimmung zur Umsetzung der Planung kann dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Absatz 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) gewährleistet ist, dass ein Kulturdenkmal in Form einer sachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

### **2.2.1 Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen einschließlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie Art und Menge an Emissionen**

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat Hohe Börde zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes erfolgte unter der Maßgabe, dass der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung einschließlich Rotorblätter mindestens 1.000 m betragen soll. Darüber hinaus sind die WEA mit einer Abschaltautomatik zu versehen und die Anlagen so einzustellen, dass an den Immissionsorten im Bereich Irlleben kein Schlagschatten entsteht. Außerdem ist die Schallimmissionsprognose in Bezug auf die neuesten Erkenntnisse zum Gewerbegebiet Hermsdorf zu prüfen.

Entsprechend der Beschlussfassung wurden durch den Vorhabenträger die Standorte der WEA03, WEA04 und WEA05 geringfügig verschoben. Die Verschiebung der Anlagenstandorte hat durch den größeren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung zur Folge, dass sich die Immissionsbelastung verringert. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landkreises Börde ist aus diesem Grund eine Anpassung der Schattenwurf- und der Schallimmissionsprognose erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erforderlich.

Dementsprechend beziehen sich die nachfolgenden Aussagen zur Schallausbreitung und zum Schlagschatten auf die aktuell vorliegenden Gutachten.

#### **Mensch**

Abstände von 1.000 m zu Wohngebieten werden gemäß den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (Entwurf REP MD 2016) von den geplanten WEA eingehalten. Der Abstand zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und den nächstgelegenen geplanten WEA beträgt derzeit einschließlich Rotorblätter ca. 1.081 m.

**In der Schallimmissionsprognose vom 08.03.2024 kommt der Gutachter (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH) zu dem nachfolgenden Ergebnis:**

**Die aktuelle Schallimmissionsprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Repowering die Immissionssituation insgesamt verbessert. Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA im Vergleich, zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer ist. Unter Abwägung aller rechtlichen und immissionsrechtlichen Vorgaben wird das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht für genehmigungsfähig gehalten. Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Der Vorhabenträger behält sich einen Wechsel des Verfahrens nach § 4 BImSchG vor. In diesem Fall ist es erforderlich ein neues Schallimmissionsgutachten zu erstellen.**

In einer Stellungnahme des Gutachters (Ramboll Deutschland GmbH) wird darauf hingewiesen, dass die gewerbliche Vorbelastung in Hermsdorf u.a. nicht berücksichtigt wird, da in deren 10-dB-Einwirkungsbereich keine relevanten Immissionsorte gelegen sind. Im Detail wird dies wie folgt erläutert:

*Für die in einem reinen Wohngebiet mit einem nächtlichen Immissionsrichtwert von 35 dB(A) gelegenen Immissionsorte H-2, H-4 und H-5, die sich ca. 150 m östlich und 200 m nördlich von den angrenzenden Gewerbeflächen befinden, wird in Kapitel 4.1.2 im Gutachten nachgewiesen, dass diese sich außerhalb des 10-dB-Einwirkungsbereich der einzelnen geplanten WEA befinden. Damit ist auch eine detaillierte Erhebung einer potenziellen Vorbelastung hinfällig, da damit der Nachweis der Irrelevanz der Immissionsorte erbracht ist. (vgl. Ziffer 2.2.a und Absatz 6, Ziffer 3.2.1 TA Lärm.)*

*Gleiches gilt darüber hinaus für den Immissionsort H, für den aufgrund der Gemengelage ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) angesetzt wird. Die Immissionspegel der einzelnen geplanten WEA unterschreiten den Richtwert hier um mindestens 15 dB(A) (vgl. S 44 im Anhang des oben genannten Gutachtens sowie Tabelle 1). Damit ist auch hier eine detaillierte Erhebung einer potenziellen Vorbelastung hinfällig, da damit der Nachweis der Irrelevanz des Immissionsortes für die Planung der WEA erbracht ist (vgl. Ziffer 2.2 a und Absatz 6, Ziffer 3.2.1 TA Lärm).*

Die Stellungnahme zur Nicht-Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung in Hermsdorf der Ramboll Deutschland GmbH vom 28.09.2021 ist den Unterlagen als Anlage beigefügt.

In der Schattenwurfprognose kommt der Gutachter (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2021) zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag an insgesamt 50 Immissionsorten überschritten werden. Daraus ableitend sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

*... Der WEA Schattenwurf-Hinweise [1] sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird. Im vorliegenden Fall betrifft dies alle neu geplanten WEA. ....*

Zur Vermeidung von Überschreitungen der zulässigen Beschattungsdauer werden die neuen WEA mit einer Abschaltautomatik betrieben. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik wird die Windenergie bei Sonnenschein (direkte Sonneneinstrahlung auf die horizontale Fläche  $> 120 \text{ W/m}^2$ ) zu den Uhrzeiten abgeschaltet, zu denen an den relevanten Immissionspunkten Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die WEA werden abgeschaltet, wenn an einem Tag mehr als 30 min Schattenwurf an einem Immissionsort auftreten. Zum anderen werden die WEA abgeschaltet, wenn ein maximales Kontingent an Schattenwurf auf einen Immissionsort gefallen ist. Das zulässige Kontingent astronomischer Beschattungsdauer beträgt 30h/a, die tatsächliche Beschattungszeit pro Immissionsort beträgt 8 h pro Jahr.

Um jeglichen Schlagschatten der geplanten Anlagen zu vermeiden, verpflichtet sich der Vorhabenträger die Abschaltautomatiken an den repowerten Anlagen so zu programmieren, dass alle betroffenen Bereiche (Fenster, Balkone usw.) an den Immissionspunkten im Ortsteil Irxleben im schattenkritischen Bereich keinem Schlagschatten unterliegen.

Unter Beachtung der zuvor genannten Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Folge der geplanten WEA und unter Berücksichtigung des Repowerings nicht zu rechnen.

### **Wasser**

Oberflächengewässer werden durch die Anlage und den Betrieb von WEA in der Regel nicht beeinflusst. Darüber hinaus existieren im Untersuchungsraum keine Still- oder Fließgewässer.

Die Neuversiegelung von Bodenflächen durch das Vorhaben fällt gering aus, da eine Vollversiegelung lediglich auf den Fundamentflächen vorgenommen wird und die Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise lediglich teilversiegelt werden. Darüber hinaus werden auch Flächen wieder entsiegelt, so dass insgesamt durch das Vorhaben keine signifikanten Einflüsse auf die Grundwasserneubildung und damit auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erwarten sind. Eine Gefährdung durch Schadstoffeinträge, die potenziell während der Bauphase oder bei Wartungsarbeiten stattfinden können, ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Auflagen sowie dem ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als äußerst gering anzusehen.

### **Klima**

Während der Bauphase kann die Luftqualität temporär durch Abgase und Staub von Baufahrzeugen und -maschinen beeinträchtigt werden. Dies ist insgesamt unerheblich. Gleiches gilt auch für die Lärmemissionen während der Bauphase.

Mit dem Betrieb der WEA sind keine nachteiligen Veränderungen des Klimas oder der Luft verbunden.

## Boden/ Fläche und Biotope/Biototypen

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden/ Fläche und Biotope/Biototypen ergibt sich für die durch die geplanten WEA einschließlich Infrastruktur in Anspruch genommenen Flächen. Durch die Anlagenfundamente wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. **2.490 m<sup>2</sup>** voll versiegelt. Ein Teil (165 m<sup>2</sup>) des Fundaments der WEA 03 wird auf einer bestehenden Zuwegung/Kranstellfläche errichtet. Eine Teilversiegelung resultiert aus dem Neubau von Kranstellflächen und Zuwegungen auf ca. **8.697 m<sup>2</sup>**. Dementsprechend werden Biotope auf einer Fläche von insgesamt ca. **11.352 m<sup>2</sup>** beseitigt, wobei fast ausschließlich Ackerflächen betroffen sind. An den übrigen, entlang der Wege verlaufenden, Hecken und Baumreihen wird ggf. abschnittsweise ein Rückschnitt zur Herstellung des Lichtraumprofils notwendig. Es werden fast ausschließlich bestehende Wege genutzt.

Im Gegenzug wird durch den Rückbau von 10 WEA auf einer Fläche von insgesamt **12.636 m<sup>2</sup>** Boden entsiegelt. Davon sind aktuell **1.675 m<sup>2</sup>** voll- und **10.961 m<sup>2</sup>** teilversiegelt. Der Großteil der Fläche wird wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Im Bereich der beiden südlichen Rückbau-WEA befinden sich Gebüsch, Ruderalfluren, eine Baumreihe sowie jüngere Gehölzplantungen. Dieser „Grünstreifen“ soll bestehen bleiben und die zuvor entsiegelten Flächen (3.381 m<sup>2</sup>) ebenfalls begrünt werden.

Folgende Tabelle 9 gibt einen Überblick über die durch das Vorhaben betroffenen Biototypen. Die kartographische Darstellung erfolgt in Karte 2 zum Umweltbericht.

**Tabelle 10: Beeinträchtigung von Biototypen**

Biototyp		Flächengröße m <sup>2</sup>	Biotopwert
Code	Text		
<b>Rauße Beteiligungs GmbH</b>			
AI	Intensiv genutzter Acker	<b>7.086</b>	5
VWB	Befestigte Flächen (Zuwegungen und Kranstellflächen)	<b>165</b>	3
<b>Windpark Hohe Börde GmbH &amp; Co. KG</b>			
AI	Intensiv genutzter Acker	<b>4.101</b>	5

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die zu beseitigenden Biotope werden die, in Tabelle 9 aufgeführten Flächengrößen mit der Differenz aus aktuellem Biotopwert und Planwert multipliziert. Diese ergeben sich aus Anlage 1 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 2009). Die ausführliche Bilanzierung wird in Kapitel 2.3 vorgenommen.

## Fauna

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie auf den Feldhamster stichpunktartig aufgeführt. Ausführliche

Beschreibungen hierzu finden sich im Artenschutz- Fachbeitrag (AFB) und werden daher an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.

### Avifauna

#### Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Lager- und Montageflächen
- Barriere- und Zerschneidungseffekte
- Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Schwerlasttransporter
- optische Störungen durch Baustellenbetrieb

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen
- Barriere- und Zerschneidungseffekte
- optische Störungen

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Schallimmissionen durch Rotordrehbewegungen
- optische Störungen (Lichtreflexe und Schattenwurf/ Schlagschatten durch Rotordrehbewegungen sowie Nachtbefeuerung)
- Erhöhung des Kollisionsrisikos

### Fledermäuse

#### Baubedingte Wirkungen

- eventuell Beschädigung, Störung oder Zerstörung von (Baum)quartieren
- Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Schwerlasttransporter
- optische Störungen (wenn nächtlicher Baustellenbetrieb)

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen (-> Verlust von Jagdhabitaten)

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Ultraschallimmissionen
- Rotordrehbewegungen, Turbulenzen (-> Meideverhalten, Verlust von Jagdhabitaten)
- optische Störungen (Nachtbefeuerung)

- Erhöhung des Kollisionsrisikos

### Feldhamster

#### Baubedingte Wirkungen

- evtl. Beschädigung, Störung oder Zerstörung von Hamsterbauen (Lebens- und Fortpflanzungsstätte)
- ggf. Verlust von Individuen durch Bauarbeiten
- Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge
- Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Schwerlasttransporter
- optische Störungen (wenn nächtlicher Baustellenbetrieb)

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegungen (-> Verlust von Lebensraum und Nahrungshabitaten)

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Schallimmissionen durch Rotordrehbewegungen

### **Landschaftsbild**

Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild ergeben sich vor allem anlage- und betriebsbedingt. Aus der weithin gegebenen Sichtbarkeit resultiert eine entsprechend dimensionierte optische Störwirkung. Die Drehbewegungen der Rotoren sowie die damit verbundenen Lichtreflexe, der Schattenwurf und Schallimmissionen werden, insbesondere im Nahbereich der Anlagen, zumeist als störend empfunden. Die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelten daher in der Regel als erheblich und sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Beim geplanten Vorhaben ist allerdings zu berücksichtigen, dass zum einen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den bereits bestehenden Windpark Irxleben/Groß Santerleben sowie die weiteren im UR vorhandenen (insgesamt 28) WEA existiert. Weiterhin stellen die nördlich des Plangebietes verlaufende Autobahn A2, mehrere Freileitungen sowie der Steinbruch Mammendorf westlich des Windparks bestehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar. Zum anderen wird durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich abgemildert. Eine vollständige Kompensation kann dadurch zwar nicht erreicht werden, da die neuen WEA höher sind als die Bestandsanlagen und somit eine höhere Fernwirkung entfalten. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der ohnehin geringen Wertigkeit der betroffenen Landschaftseinheiten wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben jedoch als gering angesehen.

## **Kultur- und Sachgüter**

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Altsiedelland, fruchtbare Böden) und den damit begründeten Anhaltspunkten, dass bei Eingriffen in den Boden bisher unentdeckte Bodendenkmale vorhanden sein können, ist bei geplanten Eingriffen in den Boden baubegleitend eine archäologische Dokumentation gemäß § 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA erforderlich. Diese muss nach den aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege des Landes Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

### **2.2.2 Prognose über voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtumsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass sich in Bezug auf den Zustand der Umwelt innerhalb der betrachteten Untersuchungsräume keine Änderungen ergeben werden.

### **2.2.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle einschließlich ihrer Beseitigung und Verwertung**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ werden 7 vorhandene Windenergieanlagen zurück gebaut. Weitere 3 zurückzubauende Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Die genauen Anlagenstandorte sind im Kapitel 1.1 aufgeführt.

In WEA kommen Schmierstoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 zur Anwendung (u.a. bei Blattverstellgetriebe, Blattverstelllager, Rotorlager). Im Havariefall verbleiben diese innerhalb der Gondel. In der modernen Anlagentechnik der zeitgemäßen WEA-Typen wird die benötigte Menge an wassergefährdenden Stoffen gegenüber herkömmlichen Anlagen auf ein Minimum begrenzt. Damit wird im Störfall der Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen verhindert. Rückstände dieser Stoffe werden im Rahmen der regelmäßigen Wartung fachgerecht entsorgt.

Sowohl das beim Rückbau der Windenergieanlagen als auch das aus der Errichtung der Windenergieanlagen anfallende Material ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen oder zu verwerten.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Börde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist in Bezug auf die Abfallüberwachung zur Berücksichtigung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange für den Rückbau der bestehenden WEA ein Rückbaukonzept durch den Vorhabenträger zu erstellen. Dieses ist mit der unteren Abfall- und

Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass während der Rückbaumaßnahmen

- keine umweltgefährdenden Stoffe freigesetzt werden,
- Verunreinigungen des Bodens ausgeschlossen werden,
- alle nicht mehr benötigten Anlagenteile (einschließlich Fundamente und bodenverlegte Kabel) rückstandslos zurückgebaut werden,
- der ursprüngliche Ausgangszustand der beanspruchten Flächen und die Bodenfunktionen vollumfänglich wieder hergestellt werden (§ 12 BBodSchV, Vorlage von Volumen, Herkunft und Analytik des standortfremden Bodenmaterials).

Darüber hinaus sind die Entsorgungs- und Verwertungswege für die Rotorblätter darzustellen, und die umweltschonende Demontage und Zerlegung dieser vor Ort zu gewährleisten.

Sollten im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden oder sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente ergeben, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Das geforderte Rückbaukonzept wird durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsantrages für die geplanten WEA vorgelegt und abgestimmt.

#### **2.2.4 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Gegenwärtig befinden sich bereits 11 WEA im direkten Umfeld der geplanten Anlagenstandorte (Windpark Irxleben/ Groß Santerleben). Im Rahmen des Repowerings werden sieben dieser WEA zurückgebaut, so dass vier WEA im nördlichen Bereich des Gebietes als kumulierend zu betrachten sind. Die letzte Errichtung neuer WEA erfolgte an diesem Standort im Jahr 2016.

Der Bebauungsplan Nr. 14-13 "Helmstedter Straße / alte Gärtnerei" in der Ortschaft Irxleben - Gemeinde Hohe Börde vom 05.02.2020 der die Ausweisung eines Mischgebietes vorsieht, wurde in der Schall- und Schattenwurfprognose bereits berücksichtigt.

#### **2.2.5 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima**

Durch die Stromerzeugung aus Windkraft wird mit dem Betrieb der repowerten WEA ein Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung und damit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung zur Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen um 50 Prozent bis Mitte dieses Jahrhunderts geleistet. Der Ausstoß von Treibhausgasen beim Betrieb von herkömmlichen Kohlekraftwerken, die einen Klimawandel begünstigen, wird deutlich reduziert. Deutschlandweit konnte im Jahr 2018 allein durch die Nutzung der Windenergie der Ausstoß von ca. 76,3 Millionen Tonnen klimaschädlichem Kohlendioxid vermieden werden (BWE 2018). Insofern ist der Einfluss des Betriebes von WEA auf das Schutzgut Klima/Luft immer als positiv zu bewerten.

## 2.2.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es während der Bau- und Betriebsphase unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Arbeits- und Umweltschutz nicht zu erheblichen Auswirkungen durch den Einsatz der vorgesehenen Techniken oder Stoffe.

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgt.

## 2.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Im Kapitel 2.2.1 wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens bei Durchführung der Planung umfänglich beschrieben. Nachfolgend wird daher nur auf die Schutzgüter detaillierter eingegangen, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

### Boden/ Biotope

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die, zu beseitigenden Biotope werden die in Tabelle 9 (Kapitel 2.2.1) aufgeführten Flächengrößen mit der Differenz aus aktuellem Biotopwert und Planwert multipliziert. Diese ergeben sich aus Anlage 1 der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, 2009).

**Tabelle 11: Bilanzierung Kompensationsbedarf Boden und Biotope**

Code vor dem Eingriff	Beschreibung des Eingriffs	Biotop-Wert vor dem Eingriff	Code nach dem Eingriff	Biotop-Wert nach dem Eingriff	Differenz	Fläche m <sup>2</sup>	Wertminderung/-steigerung nach dem Eingriff
<b>Rauße Beteiligungs GmbH</b>							
<b>Neubau von 3 WEA (Versiegelung / Beseitigung von Biotopen)</b>							
AI	Vollversiegelung	5	BEY	0	- 5	<b>1.428</b>	<b>-7.140</b>
AI	Teilversiegelung	5	VWB	3	-2	<b>5.658</b>	<b>-11.316</b>
VWB	Teilversiegelung	3	BEY	0	- 3	<b>165</b>	<b>- 495</b>
<b>Wertminderung durch den Neubau</b>							<b>- 18.951</b>
<b>Rückbau von 5 Bestands-WEA (Entsiegelung)</b>							
BEY	Rückbau WEA und Trafostationen, Entsiegelung	0	AI	5	+ 5	<b>862</b>	<b>+ 4.310</b>
VWB	Entsiegelung Kranstellflächen/ Zuwegungen	3	AI	5	+ 2	<b>3.146</b>	<b>+ 6.292</b>
<b>Wertsteigerung durch den Rückbau</b>							<b>+ 10.602</b>

Code vor dem Eingriff	Beschreibung des Eingriffs	Biotop-Wert vor dem Eingriff	Code nach dem Eingriff	Biotop-Wert nach dem Eingriff	Differenz	Fläche m <sup>2</sup>	Wertminderung/-steigerung nach dem Eingriff
<b>Verbleibender Kompensationsbedarf</b>							<b>- 8.349</b>
<b>Windpark Hohe Börde GmbH &amp; Co. KG</b>							
<b>Neubau von 2 WEA (Versiegelung / Beseitigung von Biotopen)</b>							
AI	Vollversiegelung	5	BEY	0	- 5	<b>1.062</b>	<b>- 5.310</b>
AI	Teilversiegelung	5	VWB	3	- 2	<b>3.039</b>	<b>- 6.078</b>
<b>Wertminderung durch den Neubau</b>							<b>- 11.388</b>
<b>Rückbau von 5 Bestands-WEA (Entsiegelung)</b>							
BEY	Rückbau WEA und Trafostationen, Entsiegelung	0	AI	5	+ 5	477	+2.385
BEY	Rückbau WEA und Trafostationen, Entsiegelung	0	URA	16	+ 16	<b>336</b>	<b>+5.376</b>
VWB	Entsiegelung Kranstellflächen/ Zuwegungen	3	AI	5	+ 2	<b>5.350</b>	<b>+10.700</b>
VWB	Entsiegelung Kranstellflächen/ Zuwegungen	3	URA	16	+ 13	<b>2.465</b>	<b>+39.045</b>
<b>Wertsteigerung durch den Rückbau</b>							<b>+57.506</b>
<b>Wertsteigerung nach Gegenüberstellung von Neubau und Rückbau</b>							<b>+46.118</b>

Der aus der Planung der Rauße Beteiligungs GmbH entstehende Kompensationsbedarf von **8.349 Biotopwertpunkten** (BWP) kann durch die, aus dem durch die Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG geplanten Vorhabenteil resultierende, Aufwertung um **46.118 BWP** gedeckt werden. Diesbezüglich wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Beteiligten getroffen. Somit verbleibt eine Wertsteigerung von **37.769 BWP**. Eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist demnach nicht erforderlich.

### Fauna

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna (insbesondere Vögel und Fledermäuse sowie Feldhamster) können durch die Durchführung der unter Kap. 5.1.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nahezu ausgeschlossen werden. Spezielle Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

## Landschaftsbild

Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Landschaftsbild wird der Kompensationserlass Windenergie des Landes Brandenburg vom 31.01.2018 herangezogen. Da im 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Höhenfestsetzung der geplanten WEA entfällt, wird für die Ermittlung der Ausgleichszahlung der derzeit geplante Anlagentyp herangezogen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass es im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG zu einer Änderung des Anlagentyps kommen kann, in diesem Fall ist die Ermittlung der Ausgleichszahlung anzupassen.

Bei diesem Modell wird das Landschaftsbild in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe um die WEA bewertet und je nach Wertstufe ein Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe festgesetzt. Bei Repoweringvorhaben wird dabei die Höhendifferenz zwischen Alt- und Neuanlagen zu Grunde gelegt. Grundlage für den Zahlungswert bildet die folgende Tabelle:

**Tabelle 12: Zahlungswerte nach Wertigkeit des Landschaftsbildes**

Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg, Karte 3.6	Wertstufe	Zahlungswert pro Meter Anlagenhöhe
Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit	1	100-250 €
Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit sowie Tagebaufolgelandschaften	2	250-500 €
Landschaften mit besonderer Erlebniswirksamkeit	3	500-800 €

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, weist das Landschaftsbild im Untersuchungsraum eine geringe Wertigkeit auf. Übertragen auf das Brandenburger Modell ist das UG somit den Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit mit der Wertstufe 1 zuzuordnen. Auf Grund der hohen Vorbelastung des Landschaftsbildes wird dabei der niedrigste Zahlungswert (100€ je Anlagenhöhenmeter) in Ansatz gebracht.

Für die Ermittlung der Höhendifferenz werden die Anlagenhöhen der geplanten WEA zunächst aufsummiert und dann die Summe der Höhe der rückzubauenden Anlagen von diesem Wert abgezogen.

**Tabelle 13: Berechnung der zu kompensierenden Resthöhe**

Vorhabenbestandteil	Anzahl	Gesamthöhe je WEA	aufsummierte Höhe
<b>Rauße Beteiligungs GmbH</b>			
Neubau von WEA des Typs Vestas V162	3	250 m	750,00
Rückbau von WEA der Typen GE 1,5 SL (3x), TW 600-e (1x) und TW 1,5 S (1x)	5	134,5 m (3x) 93 m (1x) 115,25 m (1x)	611,75
<b>Höhendifferenz (= Resthöhe)</b>			<b>138,25 m</b>
<b>Windpark Hohe Börde GmbH &amp; Co. KG</b>			
Neubau von WEA des Typs Vestas V162	2	250 m	500,00

Vorhabenbestandteil	Anzahl	Gesamthöhe je WEA	aufsummierte Höhe
Rückbau von WEA der Typen GE 1,5 SL (3x) und TW 600-e (2x)	5	134,5 m (3x) 83 m (2x)	569,50
<b>Höhendifferenz (= Resthöhe)</b>			<b>- 69,50 m</b>

Aus der Resthöhe und dem veranschlagten Zahlungswert je Anlagenhöhenmeter ergibt sich für das Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf von 13.130 €, der sich wie folgt aufteilt:

- Rauße Beteiligungs GmbH: 13.825 €
- Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG: - 695,00 €

### *Gesamtkompensationsbedarf*

Der Kompensationsbedarf für die Voll- und Teilversiegelung von Böden und die damit einhergehende Beseitigung von Biotopen beträgt für die geplanten WEA der Rauße Beteiligungs GmbH **8.349 Biotopwertpunkte (BWP)**. Die durch die geplanten WEA der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG entstehenden Eingriffe werden durch den Rückbau nicht nur vollständig kompensiert, aus der vorgesehenen Begrünung von Teilen der entsiegelten Flächen resultiert sogar eine Wertsteigerung von **46.118 BWP**. Der aus der Planung der Rauße Beteiligungs GmbH entstehende Kompensationsbedarf von **8.349 BWP** kann durch die, aus dem durch die Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG geplanten Vorhabenteil resultierende, Aufwertung um **46.118 BWP** gedeckt werden. Diesbezüglich wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Beteiligten getroffen. Somit verbleibt eine Wertsteigerung von **37.769 BWP**. Eine Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/ Fläche und die damit einhergehende Beseitigung von Biotopen ist demnach nicht erforderlich. Perspektivisch können die BWP aus der ermittelten Wertsteigerung für Beeinträchtigungen, die mit der Errichtung des Umspannwerkes verbunden sind, in Anspruch genommen werden. Die Errichtung des Umspannwerkes ist nicht Gegenstand der Planungen.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde für die Rauße Beteiligungs GmbH ein Kompensationsbedarf von 13.825 € ermittelt. Für die Errichtung der WEA der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Rückbau von 5 WEA vollständig ausgeglichen.

Insgesamt ergibt sich für die WEA innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ein erforderliche Ersatzzahlung für das Landschaftsbild in Höhe von 13.130 € (13.825 € - 695 €).

## **2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

### **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Gemäß dem Vermeidungsgebot aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Folglich wurde bereits bei der Planung der WEA-Standorte auf eine möglichst konfliktarme Platzierung der Anlagen geachtet. So wurden die Anlagenstandorte inkl. Infrastruktur

ausschließlich auf Ackerflächen geplant. Die Zuwegungen zu den geplanten WEA verlaufen, wo möglich, über die bereits im Gebiet existierenden Wirtschaftswege. Die Kranstellflächen und Zuwegungen werden in wassergebundener Bauweise hergestellt und die Wegbreite auf 4,50 m beschränkt, womit die Versiegelung von Boden auf das notwendige Minimum reduziert wird.

Weitere konfliktmindernde oder -vermeidende Maßnahmen werden im Folgenden schutzgutbezogen dargestellt.

### *Mensch*

Um Schlagschatten im Bereich der Wohnbebauung westlich von Irxleben vollständig auszuschließen, wird durch den Vorhabenträger die Abschaltautomatik so eingestellt, dass im Bereich der betroffenen Immissionsorte *I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39 und I-40* keine Beeinträchtigungen durch Schlagschatten entstehen.

### *Boden/ Fläche und Biotope/ Biotoptypen*

- V 01 Sachgemäße und nach Schichten getrennte Lagerung und Wiedereinbau von bei Bauarbeiten anfallendem Oberboden
- V 02 Sicherstellen eines sorgfältigen Umgangs mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen
- V 03 Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das im LBP mit den Eingriffsgrenzen vorgegebene Höchstmaß zum Schutz angrenzender Flächen
- V 04 Ausrichtung nach dem Stand der Technik bei Baustelleneinrichtung, Bauzufahrtsstraßen, Baugerätschaften und Bauweisen
- V 05 Treffen von Schutzvorkehrungen für den Naturhaushalt gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

### *Fauna*

- V 06 Bauzeitenmanagement: Zum Schutz, der im Gebiet nachgewiesenen europäischen (Brut-)Vogelarten darf, die Baufeldräumung im Vorhabensbereich grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase von Anfang März bis Mitte August eines jeden Jahres, d.h. nur zwischen dem 15.08. und dem 28.02. erfolgen.
- V 07.1 Ökologische Baubegleitung zum Schutz vorkommender Bodenbrüter bei erforderlichen Bauarbeiten innerhalb der Hauptbrutzeit (vom 01.03. bis 14.08.). Dabei werden in diesem Zeitraum in wöchentlichen Abständen die betroffenen Bauabschnitte auf Nester oder Mulden von Bodenbrütern abgesucht. Im Falle des Auffindens von Gelegen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Bodenbrüter zu ergreifen. Die ökologische Baubegleitung dient außerdem der Kontrolle der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

- V 07.2 Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung zum Schutz des Feldhamsters sind vor Beginn der Bauarbeiten die einzelnen Baufelder auf Vorkommen von Feldhamstern zu untersuchen. Im Falle des Auffindens ist nach Abstimmung mit der zuständigen UNB ein Umsiedlungskonzept zu entwickeln, in welchem auch Schutzmaßnahmen auf den Aussetzungsflächen konzipiert werden. Bei einer Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr muss die Kontrolle im September erfolgen, im Sommerhalbjahr zwei bis vier Wochen vorher.
- V 08 Gestaltung des Mastfußbereiches der WEA: Bereiche um den Anlagenfuß sollen möglichst unattraktiv für Kleinsäuger und somit u.a. für nahrungssuchende Rotmilane gestaltet werden (Schotterung oder z.B. Entwicklung höherwüchsiger ruderaler Gras-Krautfluren, dann aber keine Mahd vor Ende Juli und zeitgleich mit der Ernte der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen). Darüber hinaus sind keine wegbegleitenden Hecken im Bereich der WEA anzulegen.
- V 09 Fruchtfolgemanagement auf den Ackerflächen des Windparks und Vermeidung sonstiger attraktiver Strukturen: Um die Windparkfläche als Nahrungshabitat für den Rotmilan und andere Greifvögel möglichst unattraktiv zu machen, sollte auf den Anbau bestimmter Kulturen (insbesondere Feldfutter) verzichtet werden. Die Ernte sollte im Windpark erst dann beginnen, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region geerntet wurden und nicht vor Ende Juli stattfinden. Weiterhin sollen keine Haufen mit Stallung im Nahbereich der WEA gelagert oder Kompostieranlagen errichtet werden.
- V 10 Temporäre Betriebszeitenbeschränkungen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos: Zum Schutz des Rotmilans und anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten sollen die WEA am Tag der Ernte/Mahd oder des Umbruchs von Flächen in einem Umkreis von 200 m sowie an den beiden darauffolgenden Tagen abgeschaltet werden (bis Mitte Juli). Die Arbeiten sollten für eine zielgerichtete Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich erfolgen.
- V 11 Vor der Beseitigung von Gehölzen sind diese auf ein Quartierpotential für Fledermäuse oder ein Vorhandensein von Horsten bzw. besetzten Nestern zu kontrollieren. Bei einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse sind in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- V 12 Betriebszeitenbeschränkung zum Schutz windenergieempfindlicher Fledermaus-Arten zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch nächtliche Abschaltzeiten.
- Zeitraum: 15.04. – 15.05. und 15.07. – 15.10.
  - Tageszeit: 30 min vor Sonnenuntergang bis 30 min nach Sonnenaufgang
  - geringe Windgeschwindigkeiten (< 5,5 m/sec) in Gondelhöhe Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$
  - kein Starkregen (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) oder Dauerregen (über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde)

V 13 Zur Vermeidung erheblicher Störungen von Fledermäusen kein nächtlicher Baustellenbetrieb unter den Bedingungen nach V 12

#### *Landschaftsbild*

- Rückbau von 10 Bestandsanlagen, davon sieben innerhalb des WEG Irxleben. Zwei WEA nördlich in ca. 2,6 km Entfernung im Windpark Hermsdorf und eine Anlage westlich von Wellen, ca. 3,5 km südwestlich des Plangebietes (siehe Kapitel 1.1)
- Minimierung der optischen Störwirkung durch
  - Verzicht auf Tagbefeuerung
  - bedarfsgerechte Nachtbefeuerung
  - unauffällige Farbgebung der Masten

#### **Ersatzzahlung**

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Ersatzzahlung von 13.130 € (Rauße Beteiligungs GmbH: 13.825 €, Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG: - 695 €) ermittelt.

## **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Unter Kapitel 2.1 wurde bereits eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) durchgeführt. Weitere Planungsmöglichkeiten sind nicht relevant bzw. nicht möglich.

## **3 Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Außer den in den vorliegenden Gutachten verwendeten Materialien, Untersuchungsmethoden und technischen Verfahren sind keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz gekommen.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung**

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Dazu gehören ebenfalls die in Kapitel 2.4 benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind derzeit nicht vorgesehen.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Rauße Beteiligungs GmbH plant gemeinsam mit der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG ein Repowering innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. XIV Irxleben im Landkreis Börde. Dabei sollen 10 Bestandsanlagen (davon 3 außerhalb des Windparks) zurückgebaut und durch 5 WEA des Typs Vestas V162 (Gesamthöhe 250 m, Nennleistung ca. 6 MW) ersetzt werden. Nach Errichtung der geplanten Anlagen reduziert sich die Gesamtanzahl im Windpark auf 9 Windenergieanlagen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die durch das Vorhaben potenziell oder tatsächlich betroffenen Schutzgüter Mensch, Fläche/ Boden/ Biotope und Biotoptypen, Wasser, Fauna sowie das Landschaftsbild beschrieben und bewertet sowie die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt. Im Ergebnis werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation formuliert.

Negative Auswirkungen der geplanten WEA ergeben sich für die Schutzgüter Mensch, Fläche/ Boden und Biotope, Fauna und das Landschaftsbild. Bezogen auf das Schutzgut Mensch kann es zu Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenschlag kommen.

**Die aktuelle Schallimmissionsprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2024) kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch das Repowering die Immissionssituation insgesamt verbessert. Die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass der Immissionsbeitrag der neu geplanten WEA im Vergleich, zu dem der zurückzubauenden WEA an allen betrachteten Immissionsorten um 1 dB geringer ist. Unter Abwägung aller rechtlichen und immissionsrechtlichen Vorgaben wird das Vorhaben aus schallschutztechnischer Sicht für genehmigungsfähig gehalten. Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde konservativ angesetzt, so dass die berechneten Ergebnisse auf der sicheren Seite liegen. Der Vorhabenträger behält sich einen Wechsel des Verfahrens nach § 4 BImSchG vor. In diesem Fall ist es erforderlich ein neues Schallimmissionsgutachten zu erstellen.**

In der Schattenwurfprognose kommt der Gutachter (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH, 2021) zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag an den Immissionsorten H-01 bis H15, I-01 bis I-15, I-18, I-20 bis I-27, I-30, I-39, I-40, RS-01 und RS-02 überschritten werden. Daraus ableitend sind aufgrund der von den geplanten WEA ausgehenden Schatten-Emissionen nach Inbetriebnahme alle geplanten Windenergieanlagen betroffen. Zur Vermeidung von Überschreitungen der

zulässigen Beschattungsdauer werden die neuen WEA mit einer Abschaltautomatik betrieben. Aufgrund von Bedenken der Bewohner der betroffenen Immissionsorte in Irxleben wird die Abschaltautomatik so programmiert, dass Beeinträchtigungen durch Schlagschatten an den betroffenen Immissionsorten vollständig ausgeschlossen werden kann.

Durch den Neubau der WEA kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von **ca. 11.352 m<sup>2</sup>** Fläche/ Boden und in gleichem Umfang zu einer Beseitigung von Biotopen. Durch den Rückbau von 10 Bestandsanlagen wird eine Fläche von **ca. 12.636 m<sup>2</sup>** entsiegelt. Diese wird zum Großteil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, eine Teilfläche wird jedoch begrünt.

Von den betriebsbedingten Wirkfaktoren ist insbesondere die durch die Drehbewegung der Rotoren verursachte Erhöhung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel relevant. Hier sind vor allem die schlaggefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus sowie Rotmilan zu nennen. Bau- und anlagebedingt kann es ggf. zu Konflikten mit dem Feldhamster kommen.

Für das Landschaftsbild ergibt sich aus der 15-fachen Anlagenhöhe ( $\cong 3.750$  m um die WEA) ein eingriffsrelevanter Wirkraum von 56,7 km<sup>2</sup>, wobei dieser durch den bestehenden WP Irxleben/ Groß Santerleben, weitere WEA im Norden, Süden und Osten des Vorhabengebietes sowie die BAB 2 im Norden, einen westlich gelegenen Steinbruch sowie mehrere Freileitungen stark vorbelastet ist.

Durch den Rückbau der Bestandsanlagen sowie die damit einhergehende Entsiegelung und insbesondere die teilweise Begrünung wurde für das Schutzgut Boden und Biotope eine Wertsteigerung um **37.769 Biotopwertpunkte** ermittelt. Ausgleichsmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde ein Kompensationsbedarf von 13.130 € berechnet. Mit dem Geld sollen lokale landschaftsgestalterische Maßnahmen, die gleichermaßen ein ökologisches Aufwertungspotenzial entfalten, finanziert werden.

Beeinträchtigungen der Fauna können durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verhindert oder auf ein nicht mehr erhebliches Maß reduziert werden. So werden z.B. für den Rotmilan temporäre Betriebszeitenbeschränkungen und für die Fledermäuse nächtliche Abschaltzeiten festgelegt. Für den Feldhamster wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und im Falle des Vorkommens von Hamsterbauen im Baufeld weitere Schutzmaßnahmen entwickelt.

Der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ entstehende Eingriff in die genannten Schutzgüter kann hinsichtlich seiner negativen Auswirkungen somit vollständig vermieden bzw. vermindert oder kompensiert werden.

### 3.4 Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2012): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland; Stand: November 2011

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2012): Landschaftssteckbrief 50400 Magdeburger Börde; letzte Änderung: 01.03.2012; [https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/50400.html?tx\\_isprofile\\_pi1%5Bbundesland%5D=6&tx\\_isprofile\\_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=a263b9dd3c81b0819dafb27d775d5dc5](https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/50400.html?tx_isprofile_pi1%5Bbundesland%5D=6&tx_isprofile_pi1%5BbackPid%5D=13857&cHash=a263b9dd3c81b0819dafb27d775d5dc5); letzter Zugriff: 27.07.2020

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, 1339 Cricetus cricetus (Feldhamster); Stand: Dezember 2013; Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013; [https://hamsterschutz-sachsen.de/files/cricetus\\_cricetus\\_2013\\_bfn.pdf](https://hamsterschutz-sachsen.de/files/cricetus_cricetus_2013_bfn.pdf); letzter Zugriff: 29.07.2020

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz-USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (2020): Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

INFORMATIONSPORTAL ERNEUERBARE ENERGIEN: [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/eeg.html?cms\\_docId=132292](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/eeg.html?cms_docId=132292)

BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (1992): Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für cir-luftbildgestützte Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Offenland, Stand: 1.05.2010

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Wald, Stand: 05.08.2014

LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (LHW) (2020): Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD); <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/>; letzter Zugriff: 20.07.2020

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (2010) NatSchG LSA vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH (20121): Stellungnahme zur Nicht-Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung in Hermsdorf- betr. Schallimmissionsprognose 19-1-3120-001-NB vom 28.09.2021

**RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH (2024): Schallimmissionsprognose gemäß § 16 b BImSchG für fünf Windenergieanlagen am Standort Irxleben (Sachsen-Anhalt), Bericht Nr, 19-1-3120-005-NB vom 08.03.2024**

RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH (2021): Schattenwurfprognose für fünf Windenergieanlagen am Standort Irxleben (Sachsen-Anhalt), Bericht Nr, 19-1-3120-001-SB vom 12.02.2021

REICHHOFF ET AL. (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts; Stand: 01.01.2001; im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt und des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

RICHTLINIE ÜBER DIE BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) MBL. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004.

MYOTIS – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2020): Windpark Groß Santerleben (Landkreis Börde, Sachsen-Anhalt), Bioakustisches Gondelmonitoring Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera), Saison 2019; Stand: 16.03.2020

SCHULZE ET AL. (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2017): Windpark Irxleben, Landkreis Börde, Avifaunistische Untersuchungen; Stand: November 2019

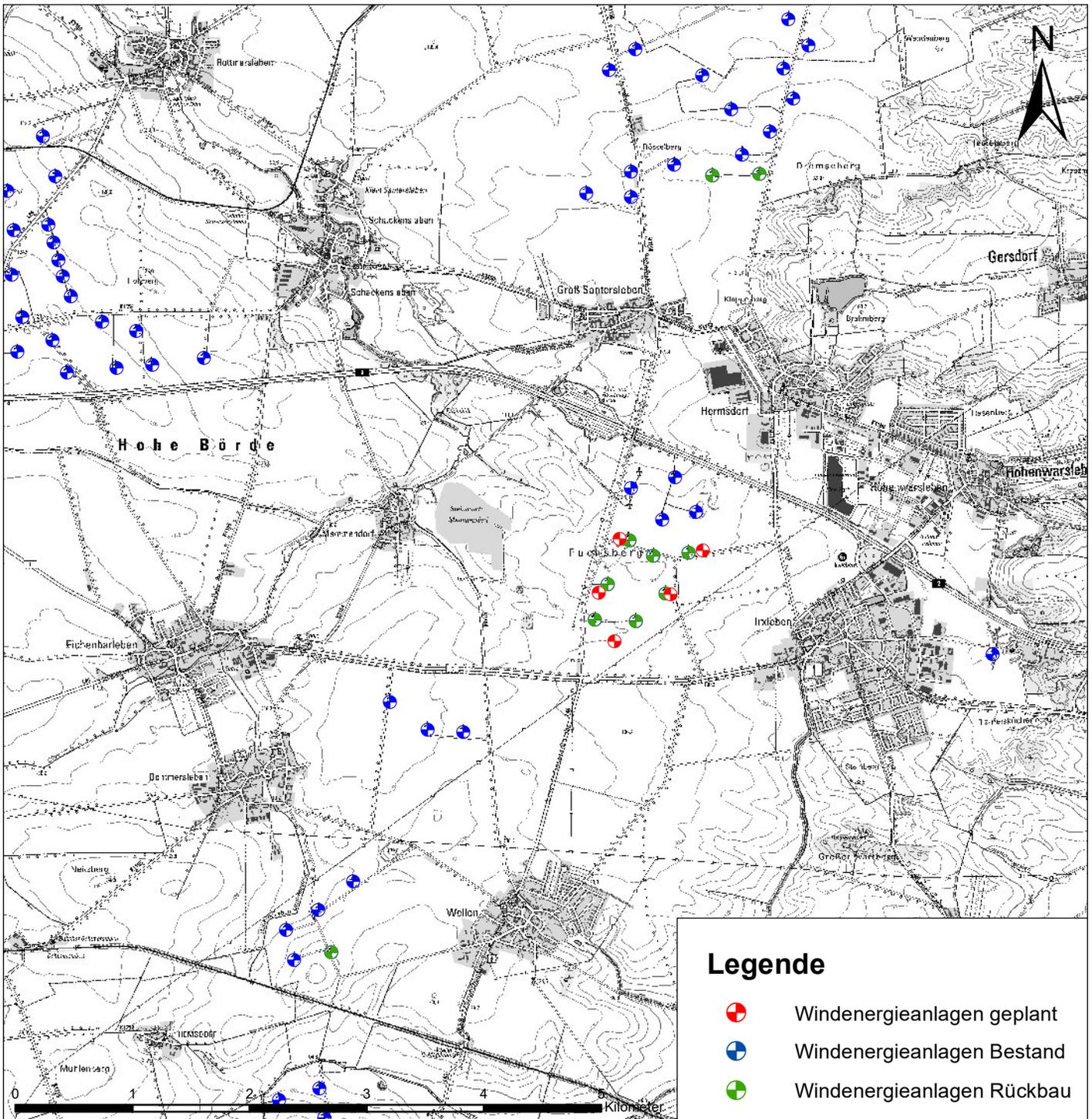
STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2017): Windpark Irxleben, Landkreis Börde, Landschaftspflegerischer Begleitplan; Stand: Juli 2020

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2017): Windpark Irxleben, Landkreis Börde, Artenschutz- Fachbeitrag; Stand: Juli 2020

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2017): Windpark Irxleben, Landkreis Börde, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls; Stand: Juli 2020

STRING, P., M. WELLER, K.-J. HARTMANN, C. KNAUF, W. KAINZ, A. MÖBES & D. FELDHAUS (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt, Teil II Thematische Bodenkarten; Hrsg. Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt

# Anlagen



### Legende

-  Windenergieanlagen geplant
-  Windenergieanlagen Bestand
-  Windenergieanlagen Rückbau



## Gemeinde Hohe Börde

Projekt Nr.: SL 2019-08

Gezeichnet: Pfeiffer

Bearbeitet: Pfeiffer

Kartiert:

Kartengrundlage:

DTK 25

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016,  
F01-6011794-2016

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“

- 4. Entwurf -

- Teil B Kartenteil -

Übersichtskarte

Maßstab:

1:50.000

Blattgröße:

21 cm x 29,7 cm

Karte:

1

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, April 2024

**Stadt und Land  
Planungsgesellschaft mbH  
Ingenieure und Biologen**

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

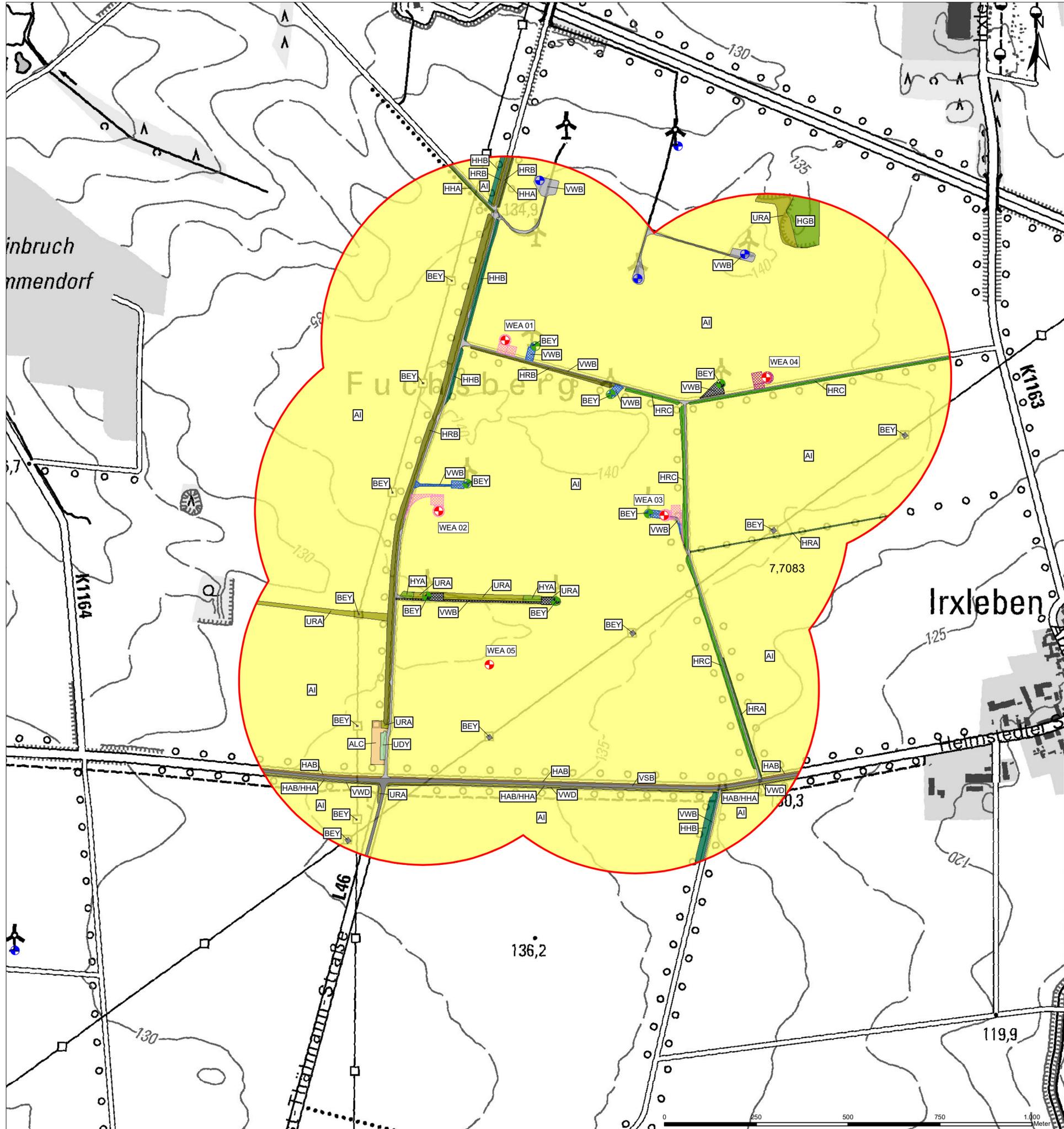


Hauptstraße 36  
39596 Hohenberg-Krusemark

Telefon: 039394/9120-0  
Telefax: 039394/9120-1

E-Mail: [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)  
Internet: [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:



**Legende**

- Windenergieanlagen geplant
- Windenergieanlagen Bestand
- Windenergieanlagen Rückbau
- Untersuchungsraum 500 m

**Neuversiegelung von Boden/Beseitigung von Biotopen**

- Planung der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG
- Planung der Rauße Beteiligungs GmbH

**Rückbau von WEA inkl. Infrastruktur / Entsiegelung von Boden**

- Planung der Windpark Hohe Börde GmbH & Co. KG
- Planung der Rauße Beteiligungs GmbH

**Biotoptypen und Nutzungstypen**

- AI - Intensiv genutzter Acker
- ALC - Landwirtschaftliche Lagerfläche - Mist
- BEY - Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage
- HAB - Alte Obstallee
- HAB/HHA - Alte Obstallee / Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten
- HGB - Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten
- HHA - Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten
- HHB - Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
- HRA - Obstbaumreihe
- HRB - Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen
- HRC - Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen
- HYA - Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- UDY - Sonstiger Dominanzbestand
- URA - Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
- VSB - Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)
- VWB - Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)
- VWD - Fuß- / Radweg (ausgebaut)



**Gemeinde Hohe Börde**

Projekt Nr.: SL 2019-08  
 Gezeichnet: Pfeiffer  
 Bearbeitet: Pfeiffer  
 Kartiert:  
 Kartengrundlage:  
 DTK 25  
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016,  
 F01-6011794-2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
 „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“  
 - 4. Entwurf -  
 - Teil B Kartenteil -

Biotoptypen und Nutzungstypen

Maßstab: 1:7.500  
 Blattgröße: 59,4 cm x 42 cm  
 Karte: 2

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, April 2024

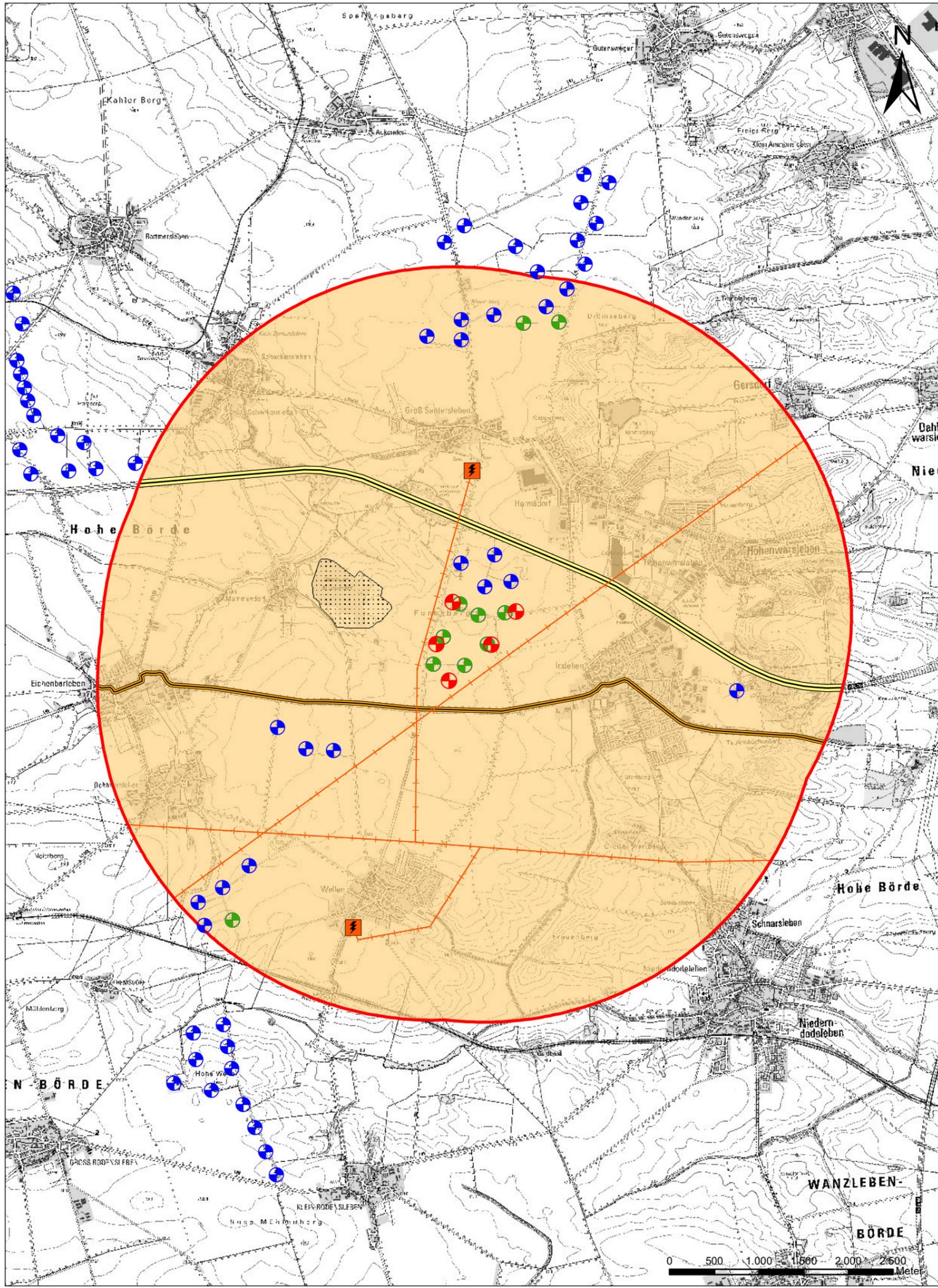
Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

**Stadt und Land**  
 Planungsgesellschaft mbH  
 Ingenieure und Biologen



Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung  
 Hauptstraße 36  
 39596 Hohenberg-Krusemark  
 Telefon: 039394/9120-0  
 E-Mail: stadt.land@t-online.de  
 Telefax: 039394/9120-1  
 Internet: www.stadt-und-land.com





### Legende

-  Windenergieanlagen geplant
-  Windenergieanlagen Bestand
-  Windenergieanlagen Rückbau
-  Untersuchungsraum 3.750 m (15-fache Anlagenhöhe)

### Landschaftseinheiten

Landschaftseinheit gemäß Landschaftsgliederung LSA	Landschaft gemäß BfN	Landschaftstyp gemäß BfN
 Magdeburger Börde	Magdeburger Börde	Ackergeprägte offene Kulturlandschaft

### Vorbelastungen

-  Bestandsanlagen
-  Steinbruch
-  Autobahn
-  Bundesstraße
-  Freileitung
-  Umspannwerk



### Gemeinde Hohe Börde

Projekt Nr.: SL 2019-08
Gezeichnet: Pfeiffer
Bearbeitet: Pfeiffer
Kartiert:
Kartengrundlage: DTK 25 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016, F01-6011794-2016

<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“</p> <p>- 4. Entwurf -</p> <p>- Teil B Kartenteil -</p>
---

Landschaftsbild	Maßstab: 1:50.000	Blattgröße: 29,7 cm x 42 cm	Karte: 3
-----------------	----------------------	--------------------------------	-------------

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, April 2024

**Stadt und Land**  
Planungsgesellschaft mbH  
Ingenieure und Biologen

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36  
39596 Hohenberg-Krusemark

Telefon: 039394/9120-0  
Telefax: 039394/9120-1

E-Mail: [stadt.land@t-online.de](mailto:stadt.land@t-online.de)  
Internet: [www.stadt-und-land.com](http://www.stadt-und-land.com)

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben: